



## WICHTIG

Bitte schreiben Sie Name und Anschrift des Absenders deutlich auf den zur Rücksendung bestimmten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von der Post an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen im Bereich des Veranlagungsverfahrens.

## VORBEMERKUNGEN

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, unter Berücksichtigung, dass:

- getrennt kodierte Zeilen für die Eintragung positiver und negativer Beträge vorgesehen sind,
- auf Zeilen, auf denen kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich, ein Zeichen, ein Wort noch eine Null eingetragen wird.

Eine zusätzliche Krisenabgabe von 3 Zuschlaghunderts-teln wird auf die Steuer der Gebietsfremden einschließlich der in Rahmen IV und XV bis XIX erwähnten Sondersteuern erhoben, mit Ausnahme:

- der ermäßigten Steuer der Gebietsfremden auf Entnahme aus bestimmten steuerfreien Rücklagen und Mehrwerten,
- der ermäßigten Steuer der Gebietsfremden auf Kapital- und Zinszuschüsse, die im Rahmen der in Artikel 139 G. 23.12.2009 erwähnten Agrarbeihilfen zuerkannt wurden,
- der Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler,

In den nachfolgenden Erläuterungen sind die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlichen Änderungen mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

## BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
EStGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992
KE/EStGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
EStGB	vormaliges Einkommensteuergesetzbuch
GesGB	Gesellschaftsgesetzbuch
KE Nr. 187	Königlicher Erlass Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die Schaffung der Koordinierungszentren
G 31.7.1984	Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft vom 31. Juli 1984
G 22.12.1989	Gesetz vom 22. Dezember 1989 bezüglich steuerrechtlicher Bestimmungen
G 10.2.1998	Programmggesetz vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums
G 22.5.2001	Gesetz vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften
G 10.8.2001	Gesetz vom 10. August 2001 zur Reform der Steuer der natürlichen Personen
G 2.8.2002	Programmggesetz vom 2. August 2002
G 20.7.2004	Gesetz vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen kollektiver Verwaltung von Anlageportfolios

G 15.12.2004 Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente

G 27.10.2006 Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

G 26.11.2006 Gesetz vom 26. November 2006 über eine Begleitmaßnahme für die Bestandsaktualisierung durch die anerkannten Diamantenhändler

G 23.12.2009 Programmggesetz vom 23. Dezember 2009

## DEFINITIONEN

### - *Gesellschaft:*

jede Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, die ordnungsgemäß gegründet wurde, die Rechtspersönlichkeit besitzt und ein Unternehmen oder Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt; Einrichtungen belgischen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, die für die Anwendung der Einkommensteuer jedoch als Einrichtungen gelten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, werden nicht als Gesellschaft angesehen.

### - *Innereuropäische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

- a) die keine inländische Gesellschaft ist,
- b) die eine Rechtsform hat, die erwähnt ist im Anhang zur Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Gesellschaftssitzes einer SE oder einer SCE von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, abgeändert durch die Richtlinie 2005/19/EG des Rates vom 17. Februar 2005,
- c) die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien als in diesem Staat ansässig angesehen werden, ohne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Europäischen Union ansässig angesehen zu werden, und
- d) die ohne Wahlmöglichkeit einer in Artikel 3 Buchstabe c) der vorgenannten Richtlinie aufgezählten Steuern, die der Gesellschaftssteuer entsprechen, unterliegen, ohne davon befreit zu sein.

### - *Ausländische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien hat.

### - *Finanzierungsgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Finanzdienstleistungen zugunsten von Gesellschaften zu erbringen, die mit der dienstleistenden Gesellschaft weder direkt noch indirekt eine Gruppe bilden.

### - *Geldanlagegesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Geldanlagen zu tätigen.

### - *Investmentgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, gemeinsame Kapitalanlagen zu tätigen.

- *Gemeinsamer Investmentfonds:*

Unter Investmentfonds versteht man das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Teilnehmer gemäß den Verfügungen G 20.7.2004 oder gemäß ähnlicher Verfügungen ausländischen Rechts verwaltet.

- *Eingezahltes Kapital:*

das satzungsmäßige Kapital, sofern dieses durch tatsächlich eingezahlte Einbringungen gebildet wird und nicht Gegenstand einer Herabsetzung war. Emissionsagien und Beträge, die anlässlich der Ausgabe ab dem 1.1.2005 von Gewinnanteilen gezeichnet werden, werden dem Kapital unter der Bedingung gleichgesetzt, dass sie auf der Passivseite der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden, und zwar auf einem Konto, das wie das Gesellschaftskapital die Sicherheit Dritter darstellt und nur in Ausführung einer Entscheidung der Generalversammlung herabgesetzt werden kann, die gemäß den Bestimmungen des GesGB, die auf Satzungsänderungen anwendbar sind, ordnungsgemäß getroffen wurde.

- *Neu bewerteter Wert:*

Wert, der Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und eingezahltem Kapital nach Aufwertung des Anschaffungs- oder Investitionswertes dieser Güter oder des Kapitals durch Anwendung der unter Art. 2 § 1 Nr. 7 EStGB 92 erwähnten Koeffizienten, bemessen wird.

- *Finanzinstrumente:*

die Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 Nr. 1 G. 15.12.2004.

- *Vereinbarungen über die Leistung dinglicher Sicherheiten in Bezug auf Finanzinstrumente*

- a) die in Artikel 3 Nr. 3 G 15.12.2004 erwähnten Pfandvereinbarungen und Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung als Sicherheit, einschließlich Rückübertragungsvereinbarungen („Repos“),
- b) im Rahmen von unter a) erwähnten Vereinbarungen, die in Artikel 3 Nr. 9 G 15.12.2004 bezeichneten Margin Calls und der Ersatz ursprünglich als Sicherheit gegebener Aktiva in laufenden Verträgen durch neue Finanzinstrumente,
- c) ähnliche Vereinbarungen wie die in Buchstabe a) und b) erwähnten Vereinbarungen, die gemäß Bestimmungen ausländischen Rechts zu einer Eigentumsübertragung führen oder, was Pfandvereinbarungen betrifft, zu einer Eigentumsübertragung führen können.

## BETROFFENE STEUERPFlichtIGE

*Teil A* der Erklärung wird von den ausländischen Gesellschaften und Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit ausgefüllt, die in einer ähnlichen Rechtsform gegründet wurden wie die einer Gesellschaft belgischen Rechts und deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt, die

- a) für die Ausübung der Berufstätigkeit über eine oder mehrere Niederlassung in Belgien verfügen: die Rahmen I bis XIV ausfüllen und die in Rahmen XX und XXI geforderten Dokumente, Verzeichnisse und Auskünfte erteilen (wenn die belgische Niederlassung in Anbetracht eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht als feste Niederlassung angesehen werden kann, müssen nur die weiter unten in Rubrik "Allgemeines" 2. und 3. des Rahmens II und die im Absatz 2, 1. a) und 2., des Rahmens IV erwähnten Auskünfte angegeben werden,
- b) Gewinne aus einer Veräußerung oder aus der Vermietung von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern erlangen, sowie aus der Gründung oder der Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern: Rahmen III (ab Zeile 3 - Ergebnis aus Immobileingütern) und die Rahmen IV, IX und XII (Zeile 2 h) ausfüllen und die in Rahmen XX und XXI verlangten Dokumente, Verzeichnisse und Auskünfte einreichen,

- c) Gewinne als Gesellschafter aus Gesellschaften, Gruppierungen oder Vereinigungen erlangen, die als Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit aufgrund von Art. 29 § 2 EStGB 92 angesehen werden: Rahmen III (ab Zeile 4 - Einkünfte der Gesellschafter in Gesellschaften, Gruppierungen oder Vereinigungen, die als ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden) und Rahmen IV, VI, VII, IX und XII ausfüllen, sowie die in Rahmen XX und XXI geforderten Dokumente, Verzeichnisse und Auskünfte erteilen.

*Teil B* der Erklärung wird von allen juristischen Personen, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt und die kein Unternehmen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben oder die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich in Artikel 182 EStGB 92 erwähnte Geschäfte betreiben, ausgefüllt: Rahmen XV bis XIX ausfüllen und die in Rahmen XX und XXI geforderten Abrechnungen und Auskünfte erteilen (außerdem müssen die in Rubrik "Allgemeines" 2. und 3. erwähnten Auskünfte erteilt werden).

## TEIL A

### RAHMEN I - RÜCKLAGEN

#### A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen

##### Allgemeines

Wenn es nicht möglich ist, alle Rücklagen in Rahmen I, A einzutragen, fügen Sie der Erklärung ein Verzeichnis der Rücklagen bei, aus dem für jede Rücklage der Stand zu Beginn und zu Abschluss des Besteuerungszeitraums ersichtlich ist. Außerdem ist es ratsam, eine Kopie jedes Gewinnrücklagenkontos, das während des Besteuerungszeitraums debitiert oder kreditiert worden ist, beizufügen.

##### **Im Konto "Dotation" einbegriffene steuerpflichtige Rücklagen und im Vermögen aufrechterhaltene Gewinne**

Es handelt sich hier um den Restbetrag der Gewinne, einschließlich derjenigen des Besteuerungszeitraums, die im Vermögen der belgischen Niederlassung aufrechterhalten wurden und die entweder auf dem Konto Dotation - unter a) zu erwähnen - oder auf ein oder mehrere Passivkonten als Schulden gegenüber dem Gesellschaftssitz oder den ausländischen Niederlassungen gebucht wurden - unter b) zu erwähnen - (siehe auch Rahmen II, Rubrik "Ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile sowie ins Ausland übertragene Gewinne", Absatz 3). Eine ausführliche Darstellung der Kredit- und Schuldenkonten der belgischen Niederlassung in Bezug auf den Gesellschaftssitz oder die ausländischen Niederlassungen ist vorzulegen.

##### Stille Reserven

In dieser Rubrik werden steuerpflichtige Wertminderungen, Abschreibungsüberschüsse und andere Unterbewertungen der Aktiva und die Überbewertungen der Passiva erklärt.

##### Abschreibungsüberschüsse

Zur Rechtfertigung der gebuchten Abschreibungen muss ein Verzeichnis vorgelegt werden, das für jede Aktiva-Kategorie folgende Angaben enthält:

- Anschaffungs- oder Anlagewert der am Ende des vorigen Geschäftsjahres noch abzuschreibenden Werte,
- Betrag der Aufwertungen,
- Änderungen im Geschäftsjahr (Anschaffungen – einschließlich der selbst hergestellten Sachanlagen – Übertragungen und Außerbetriebsetzungen, Umbuchungen von einer Rubrik zur anderen),

- abschreibbarer Wert am Ende des Geschäftsjahres,
- zugelassener Abschreibungssatz,
- gebuchte Abschreibungen, einschließlich Anschaffungen, die unmittelbar ins Debet der Ergebnisrechnung gebucht wurden, und die wie folgt aufgeteilt werden:
  - Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen,
  - steuerpflichtiger Teil der auf Aufwertungen gebuchten Abschreibungen,
  - eventuell der steuerpflichtige, überschüssige Teil der gebuchten Abschreibungen,
- Rückbuchungen von ausgeführten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denen, die sich auf Aufwertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der eingetragenen Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denen die sich auf Aufwertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen.

Getrennt aufgeführt werden Aktiva, für die:

- eine degressive Abschreibung gemäß Art. 36 bis 43 des KE/ESTGB 92 angewandt wurde (*die Aufstellung 328 K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt*), wobei der Restwert, von dem in der in vorangehendem Absatz erwähnten Aufstellung die Rede ist, getrennt aufgeführt wird,
- die normale lineare Abschreibung infolge einer Genehmigung verdoppelt wurde.

Werden für die Anwendung der degressiven Abschreibung nicht berücksichtigt:

- im Allgemeinen Personenkraftwagen, Kombiwagen und Kleinbusse sowie die unter Art. 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichneten Lieferwagen,
- Schiffe, die gemäß Sonderwahlssystem (Art. 121 § 4 G 2.8.2002) abgeschrieben werden,
- Immaterielle Anlagewerte, außer Investitionen in audiovisuelle Werke,
- Anlagewerte, deren Benutzung durch den Steuerpflichtigen, der diese Anlagewerte abschreibt, an Dritte abgetreten wurde.

Der Betrag der Jahresrate der degressiven Abschreibung darf keinesfalls 40 % des Anschaffungs- oder Investitionswertes übersteigen.

Der Restbetrag der Abschreibungsüberschüsse am Ende des Besteuerungszeitraums versteht sich nach Abzug vorheriger Abschreibungsüberschüsse, mit Hilfe derer der Steuerpflichtige ungenügende Abschreibungen des Besteuerungszeitraums für dieselben Aktiva auszugleichen wünscht (dieser Ausgleich - sowie der Betrag der auszugleichenden oder rückzubuchenden Überschüsse - muss klar aus der hier oben erwähnten Aufstellung ersichtlich sein).

*Sonstige Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva*

Es handelt sich hier einerseits um Unterbewertungen von Rohstoffbeständen, Lieferungen, in Arbeit befindlichen

Erzeugnissen, Fertigfabrikaten, Waren, auszuführenden Bestellungen, Aktienbeständen und im Allgemeinen die Unterbewertung aller nichtabschreibbarer Aktiva, sowie andererseits um Überbewertungen von Passiva (Fortbestand auf der Passivseite von Schuldenkonten, die keine wirkliche Schuld in Höhe des eingetragenen Betrags darstellen).

Das Detail der verschiedenen Schuldenkonten, die auf der Passivseite der Bilanz erscheinen, muss vorgelegt werden (Lieferantenkonten können mit ihrem Gesamtbetrag übernommen werden). Beträge, die als steuerpflichtige Rücklagen in Rahmen I, A übernommen wurden, werden getrennt erklärt.

### **Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen**

#### *- Mehrwerte auf Aktien oder Anteile*

Es handelt sich hier um Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die anlässlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung einer ausländischen Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden und für die die Befreiung gemäß Art. 192 § 1 Absatz 1 EStGB 92 in Betracht kommt.

Diese Mehrwerte sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie den Gesamtbetrag der vorher auf diese Aktien oder Anteile zugelassenen Wertminderungen, vermindert um den Gesamtbetrag der gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 versteuerten Mehrwerte, übersteigen.

Für verwirklichte Mehrwerte auf durch Umtausch infolge eines ab 12.1.2009 abgewickelten Geschäfts erhaltene Aktien oder Anteile, die in Anwendung von Art. 45 §1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 steuerfrei sind, wird der in Abs. 1 steuerbefreite Betrag dieser Mehrwerte auf den Unterschied zwischen Veräußerungspreis und Realwert der Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Einbringungsvorgangs beschränkt.

Bei Veräußerungen von Aktien, auf die vorher Wertminderungen zugestanden wurden, wird der verwirklichte Mehrwert in einer der Erklärung beizufügenden Anlage gegebenenfalls in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil, der diesen Wertminderungen entspricht, und ein Teil, der dem Überschuss entspricht.

Außerdem muss hier gemäß Art. 198 Absatz 1 Nr. 7 EStGB 92 ebenfalls für die vorher gebuchten Wertminderungen von Aktien, die als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, Folgendes aufgeführt werden:

- a) Rücknahmen von diesen Wertminderungen,
- b) Betrag dieser Wertminderungen, in dem Maße wie sie einem Verlust eingezahlten Kapitals entsprechen, der anlässlich der endgültigen Teilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft entstanden ist. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die frühestens ab 24.7.1991 vorgenommen wurden zum Ausgleich erlittener Verluste oder zur Bildung einer Rückstellung zwecks Deckung eines voraussehbaren Verlusts, die effektiv zum buchhalterischen Ausgleich des erlittenen Verlusts genutzt wird, werden ausschließlich zur Anwendung dieser Bestimmung, und abweichend von Art. 184 EStGB 92, dennoch als eingezahltes Kapital betrachtet.

#### *- Endgültige Steuerbefreiung Tax-Shelter-zugelassener audiovisueller Werke*

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter § 4 bis EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

#### *- Befreiung der regionalen Kapital- und Zinszuschüsse oder -prämien*

Es handelt sich hier um:

- a) Wiederbeschäftigungsprämien und Berufsübergangsprämien sowie von den Regionen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Förderung des Wirtschaftswachstums gewährte Kapital- und Zinszuschüsse, sofern diese Prä-

mien und Zuschüsse ab 1.1.2006 notifiziert wurden (Art. 193bis § 1 EStGB 92),

- b) Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungshilfen von den zuständigen regionalen Einrichtungen unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen gewährt werden, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab 1.1.2007 notifiziert wurden (Art. 193ter § 1 EStGB 92).

Vorgenannte Kapitalzuschüsse sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie aufgrund von Artikel 362 EStGB 92 steuerpflichtig sind (siehe ebenfalls hiernach "Rubrik "Andere steuerfreie Bestandteile", Rahmen I, i).

- *Sonstige*

Betroffen sind:

- a) während des Besteuerungszeitraums erhaltene Rückzahlungen auf Steuern, die vorher nicht als Werbungskosten anerkannt wurden, und um Berichtigungen von geschätzten Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, in dem Maße wie diese Rückzahlungen nicht von den im Laufe des Besteuerungszeitraums getragenen nichtabziehbaren Steuern abgezogen werden können,
- b) 25 % der vor dem 1.4.2008 verwirklichten Mehrwerte auf vor dem 1.4.2007 erworbenen oder hergestellten Kraftfahrzeugen (Art. 24 Absatz 3 EStGB 92); für sämtliche anderen Mehrwerte beträgt der Satz 100, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich zugelassenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 185ter EStGB 92),
- c) im Rahmen der Tax-Shelter-zugelassenen audiovisuellen Werke:
  - der Anteil des verwirklichten Mehrwertes, der den Abschreibungen und Wertminderungen entspricht, die vorher auf Grundlage von Artikel 194ter EStGB 92 als NZA besteuert worden sind,
  - Rücknahmen von Wertminderungen und Rückstellungen im Laufe des Besteuerungszeitraums, die vorher auf Grundlage von Art. 194ter § 6 EStGB 92 besteuert worden sind, sofern diese Wertminderungen und Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr gerechtfertigt sind,
- d) im Rahmen der Zusatzabgabe der anerkannten Diamantenhändler: der Betrag der Bestandsaktualisierung, für den keine unverfügbare Rücklage gebildet wurde oder für den die Unverfügbarkeitsbedingung im Laufe des Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt war (siehe Rahmen V, A).

## B. Steuerfreie Gewinnrücklagen

### **Wertminderungen auf Forderung aus Lieferungen und Leistungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen**

Es handelt sich um Wertminderungen auf Handelsforderungen und Rückstellungen für Risiken und Kosten, die mit der Absicht verbucht wurden, deutlich bezeichnete Verluste oder Kosten zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen entsprechen, die durch Art. 22 bis 27 KE/EStGB 92 vorgesehen sind (die ausführliche Aufstellung 204.3, die bei dem im fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite erwähnten Veranlagungsamt angefragt werden muss oder auf der Website unter der Adresse [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt).

## Steuerfreie Mehrwerte

### Vorbemerkungen

Falls und in dem Maße wie sie auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht werden und bleiben, und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Dotation für die gesetzliche Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen, sind die hiernach aufgeführten, aber nicht verwirklichten Mehrwerte und die verwirklichten Mehrwerte (außer die, die zeitlich gestaffelt besteuert werden), steuerfrei, während die im Art. 47 EStGB 92 erwähnten verwirklichten und zeitlich gestaffelt zu besteuern den Mehrwerte, auf die in diesem Artikel vorgesehene Weise steuerpflichtig sind. Die auf Betriebsfahrzeuge verwirklichten Mehrwerte sowie die auf Binnen- oder Hochseeschiffe verwirklichten Mehrwerte werden in getrennten Rubriken weiter unten kommentiert.

Vorerwähnte Bedingungen sind ebenfalls auf die in den Artikeln 45 und 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mehrwerte anwendbar, außer wenn diese Mehrwerte gemäß dem Königlichen Erlass zur Ausführung des GesGB nicht aufgezeichnet werden.

Sofern und in dem Maße, wie diese Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt werden, gilt der vorher steuerfreie oder vorläufig nicht besteuerte Anteil dieser Mehrwerte als ein während dieses Besteuerungszeitraums erzielter Gewinn.

### Aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

Erklären Sie hier die aufgezeichneten, aber nicht verwirklichten Mehrwerte auf andere Güter, als die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten Vorräte und in Ausführung befindlichen Bestellungen, sowie die in Art. 511 § 2 EStGB 92 genannten Neubewertungsmehrwerte.

### Verwirklichte Mehrwerte außer zeitlich gestaffelt zu besteuern den Mehrwerte

Erklären Sie hier unter anderem:

1. den Geldwertanteil der Mehrwerte, die auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen und andere Wertpapiere im Portefeuille verwirklicht werden; diese Steuerbefreiung wird nur in dem Maße gewährt, wie die erhaltene Entschädigung oder der Veräußerungswert des Gutes den neu bewerteten Wert der veräußerten Aktiva abzüglich der vorher zugelassenen Abschreibungen und Wertminderungen nicht übersteigt.
2. Steuerfrei sind ebenfalls Mehrwerte auf Aktien oder Anteile von inländischen Gesellschaften oder Gesellschaften, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- bzw. Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften liegt, wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt werden anlässlich einer Fusion durch Übernahme, einer Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft, einer Aufspaltung durch Übernahme, einer Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, einer gemischten Aufspaltung, eines mit der Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder anlässlich der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung der Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 - sofern der Vorgang durch neue Aktien oder Anteile, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, vergütet wird oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen in diesem anderen Staat durchgeführt wird. (Art. 45 § 1 Abs. 1 EStGB 92, so wie er für bis 11.1.2009 vollzogene Vorgänge angewandt wird),
- 2.bis Mehrwerte, die sich auf Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften oder innereuropäischer Gesellschaften beziehen (Art. 45 § 1 Absatz 1 EStGB 92, so wie dieser für ab 12.1.2009 vollzogene Vorgänge angewandt wird):
  - a) wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt werden anlässlich einer Fusion durch Übernahme, einer Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft, einer

Aufspaltung durch Übernahme, einer Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, einer gemischten Aufspaltung, eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder anlässlich der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung der Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 EStGB 92 - sofern der Vorgang durch neue Aktien oder Anteile, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, vergütet wird - oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wird,

- b) die verwirklicht werden anlässlich der Einbringung dieser Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine inereuropäische Gesellschaft im Umtausch mit neuen von der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt, ausgegebenen Aktien oder Anteilen, wodurch die von der Einbringung begünstigte Gesellschaft insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, erhält, oder wodurch sie, falls sie bereits über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, ihre Beteiligung erhöht, und dies falls keine Zuzahlung in bar von mehr als 10 % des Nennwertes, oder in Ermangelung eines Nennwertes, des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile, stattfindet,

und sofern das Hauptziel oder eines der Hauptziele der unter a) und b) bezeichneten Vorgänge nicht in Steuerhinterziehung oder -flucht besteht (Art. 183bis EStGB 92),

3. Mehrwerte auf Anteile von gemeinsamen Investmentfonds der Europäischen Union, wenn sie anlässlich der Umwandlung solcher Fonds in Investmentgesellschaften der Europäischen Union oder einen ihrer Zweige verwirklicht oder festgestellt werden (Art. 45 § 2 EStGB 92),
4. Mehrwerte, die gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 durch *Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe* verwirklicht oder festgestellt wurden,
5. *die vor 1.1.1990 festgestellten oder verwirklichten Mehrwerte sowie der Nichtgeldwertanteil der einschließlich bis Stj. 1991 freiwillig verwirklichten Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile*, die kraft der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei geworden sind, insofern die Bedingungen zur Steuerbefreiung weiterhin berücksichtigt werden.

*Verwirklichte, gestaffelt zu besteuernde Mehrwerte*

Hier erklären Sie:

- in Art. 47 EStGB 92 erwähnte verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagewerte oder Sachanlagen, unter der Bedingung, dass ein dem Verkaufswert entsprechender Betrag in den durch diesen Artikel festgesetzten Formen und Fristen wieder angelegt wird; diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem die wieder angelegten Güter erworben oder gebildet wurden, und jedes folgenden Besteuerungszeitraums, und zwar proportional zu den Abschreibungen in Bezug auf diese Güter, die jeweils am Ende des ersten Besteuerungszeitraums und jedes folgenden Besteuerungszeitraums zugelassen werden, und gegebenenfalls bis zum Restbetrag, der zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Güter nicht mehr zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit, wenn es sich um Mehrwerte handelt, die verwirklicht wurden:
1. anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequisition oder eines anderen ähnlichen Ereignisses,
  2. Mehrwerte, die anlässlich einer nicht in 1. erwähnten Veräußerung immaterieller Anlagewerte, für die steuerliche Abschreibungen zugelassen wurden, verwirklicht wurden, oder anlässlich der Veräußerung von Sachanlagen, insofern die Güter zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Natur von Anlagewerten haben,

*(die Aufstellung 276 K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigelegt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt),*

- in Art. 513 EStGB 92 erwähnte Mehrwerte, die auf bestimmte Wertpapiere verwirklicht wurden, in dem Maße wie sie auf ein getrenntes Passivkonto gebucht werden (wenn dies nicht der Fall ist, siehe Rubrik "Sonstige nichtsteuerpflichtige Werte" erster Gedankenstrich des Rahmens III), unter der Bedingung, dass der Veräußerungspreis in den durch diesen Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird; diese Mehrwerte gelten als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem sie verwirklicht wurden, sowie jedes der fünf folgenden Besteuerungszeiträume, und dies bis zum Sechstel ihres Betrags für jeden dieser Besteuerungszeiträume *(die Aufstellung 275 K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigelegt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt).*

### **Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge**

Hier tragen Sie die steuerfreien Mehrwerte ein, die auf Betriebsfahrzeuge verwirklicht wurden, vorausgesetzt, dass ein Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswertes in den festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird, gemäß Art. 44bis EStGB 92 *(die Aufstellung 276 N – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder auch per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigelegt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt).*

### **Mehrwerte auf Binnenschiffe**

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die ab 1.1.2007 auf Binnenschiffe für kommerzielle Schifffahrt verwirklicht wurden, sofern ein Betrag, der dem Betrag der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in den in diesem Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird *(die Aufstellung 276 P – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigelegt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt).*

### **Mehrwerte auf Seeschiffe**

Hier erklären Sie die steuerfreien Mehrwerte, die von inländischen Gesellschaften, die ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die in Art. 115 § 2 G. 2.8.2002 beschrieben sind, auf Seeschiffe verwirklicht werden, vorausgesetzt, dass ein Betrag in Höhe des Veräußerungswertes wiederangelegt wird in den gemäß Art. 122 G. 2.8.2002 festgelegten Formen und Fristen, *(die Aufstellung 275 B, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigelegt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt).*

### **Investitionsrücklage**

Hier wird die aufgrund von Artikel 194quater EStGB 92 nicht als Gewinn betrachtete Investitionsrücklage eingetragen, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums von einer Gesellschaft gebildet wurde, die aufgrund von Artikel 15 GesGB für das Steuerjahr, das sich auf diesen Besteuerungszeitraum bezieht, als kleine Gesellschaft gilt. Falls die Gesellschaft für die beiden vorangehenden Besteuerungszeiträume oder den aktuellen Besteuerungszeitraum die Investitionsrücklage gewählt hat, kann sie den Abzug für Risikokapital nicht beanspruchen *(die Aufstellung 275 R, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigelegt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt).*

## Tax-Shelter-zugelassene audiovisuelle Werke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter § 2 bis 4 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die in Belgien ein Rahmenabkommen abgeschlossen haben für die Produktion eines zugelassenen belgischen audiovisuellen Werkes.

## Sonstige steuerfreie Bestandteile

Werden unter anderem hier eingetragen:

- a) der in Art. 58 G 31.7.1984 erwähnte steuerfreie Gewinn, der von privaten Aktienbesitzern einer eigentlichen Umstellungsgesellschaft für den Ankauf von Aktien oder Anteilen bestimmt wird, der die IEF-Einbringung darstellt,
- b) die steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, erwähnt in Art. 23 § 2 EStGB, in der Fassung vor seiner Außerkraftsetzung durch Art. 309 Nr. 2 G 22.12.1989,
- c) die in Art. 511 § 1 EStGB 92 erwähnte Investitionsrücklage, die für Stj. 1982 von der Steuer befreit wurde,
- d) der steuerlich zugelassene Betrag der Abschreibungen, der den Anschaffungs- oder Anlagewert überschreitet,
- e) 20 % der nicht beanstandeten Arbeitgeberkosten für die von ihm oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierte kollektive Beförderung von Personalmitgliedern zwischen Wohnort und Arbeitsstelle, die zusätzlich zu den direkt mit Minibussen, Auto- oder Reisebussen und den mit diesen Fahrzeugen getätigten, entlohnten Personenbeförderungen entstandenen Kosten sofern dieser Anteil auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht werden und bleiben, und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen (Art. 63 §§ 1 und 2, G 10.8.2001 oder Art. 64ter Abs. 1 Nr. 1 und 190bis EStGB 92 je nachdem ob die Kosten vor 1.1.2009 oder ab 1.1.2009 ausgelegt wurden).
- f) der Anteil von 20 % von bestimmten Kosten, die ab 1.1.2009 in Sachen Absicherung getätigt oder getragen wurden von ausländischen Gesellschaften, die den Bedingungen von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 EStGB 92 entsprechen, und von ausländischen Gesellschaften, die auf Grund von Artikel 15 § 1 des GesGB den Kriterien der kleinen Gesellschaften für das Steuerjahr entsprechen, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden und der über den Betrag der Kosten hinaus zugelassen wurde, in dem Maße, wie dieser Anteil auf einem oder mehreren Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht für die Berechnung von irgendwelcher Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Absatz 1 Nr. 2 185quater und 190bis EStGB 92),
- g) der Anteil von 20 % von bestimmten **ab 1.1.2009** getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der Kosten hinaus zugelassen wurde, die spezifisch getätigt oder getragen wurden, um die Nutzung des Fahrrads durch Personalmitglieder für die Fahrt zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem Arbeitsplatz zu fördern, in dem Maße, wie dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Absatz 3 und Art. 190bis EStGB 92),
- h) der Anteil von 20 % von **ab 1.1.2010** getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der Kosten hinaus angenommen wurde, die getätigt oder getragen wurden, für bestimmte Fahrzeuge, die 0 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer ausstoßen, in dem Maße, wie dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis und 198bis Abs. 1 Nr. 1 a EStGB 92),

- i) Kapitalzuschüsse oder die Teile davon, die gemäß Art. 362 EStGB 92 als Gewinn späterer Besteuerungszeiträume berücksichtigt werden müssen,
- j) technische Rückstellungen von Versicherungsunternehmen, die innerhalb der Grenzen und den festgelegten Bedingungen gemäß Art. 73<sup>1</sup> bis 73<sup>4</sup> KE/EStGB 92 steuerfrei sind,
- k) der Betrag der Bestandsaktualisierung, die von in Artikel 2 G 26.11.2004 erwähnten anerkannten Diamantenhändlern vorgenommen wurde und in einem getrennten Konto für unverfügbare Rücklagen in die Passiva der Bilanz eingetragen wurde.

## RAHMEN II - NICHT ZUGELASSENE AUSGABEN

### Allgemeines

Zur Rechtfertigung der gebuchten Werbungskosten ist es unter anderem zweckmäßig, nachstehende Angaben mitzuteilen:

1. eine Liste der Betriebs-, Finanz- und außergewöhnlichen Kosten, gemäß ihrer Art, Entlohnungen einbegriffen. Die Übereinstimmung zwischen den Beträgen der Entlohnungen, die einerseits in Kosten und andererseits in der(den) Aufstellung(en) 325 aufgeführt sind, muss belegt werden,
2. eine Aufstellung der anderen als unter Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus beweglichen Gütern, die, vom Steuerpflichtigen als Schuldner zugeteilt oder ausbezahlt, mit den Ergebnis der belgischen Niederlassung verrechnet wurden.

Angabe der genauen Art der Einkünfte und deren Betrag, Datum ihrer Zuteilung oder Auszahlung, Satz und Betrag des Mobiliensteuervorabzugs (dabei genau angeben, ob dieser Vorabzug an der Quelle abgezogen wurde oder nicht), Nummern der Quittungen oder Daten der Zahlungen an den Einnehmer und gegebenenfalls die Befreiungsgründe.

Die Aufstellung der Einkünfte aus Einlagen darf für Finanzinstitute aus einer Aufteilung des Gesamtbetrages der zuteilten oder ausgezahlten Einkünfte, pro Kategorie, nach der an der Quelle angewandten Regelung bestehen (die Übereinstimmung der Angaben aus der Buchführung und derjenigen aus den Erklärungen zum Mobiliensteuervorabzug muss klar belegt werden).

Einkünfte, die in Leibrenten oder zeitlich begrenzten Renten (außer Pensionen) einbegriffen sind, die nach dem 1.1.1962 entgeltlich zu Lasten des Steuerpflichtigen angelegt wurden, müssen ebenfalls erklärt werden; wenn diese Renten per Einzahlung unter Verzicht auf das Kapital angelegt wurden, ist ihr steuerpflichtiger Betrag auf 3 % dieses Kapitals beschränkt, wenn es sich um Renten handelt, die sich aus der Übertragung des Eigentums, des bloßen Eigentums oder des Nießbrauchs von Immobilien ergeben, wird der Wert des Kapitals wie in Sachen Registrierungsgebühren festgesetzt.

3. eine Aufstellung der vom Steuerpflichtigen gemieteten Immobilien oder Teile von Immobilien unter Angabe der Lage, Art der Räume (Lager, Werkstatt, Büro usw.), Namen und Vornamen oder Firmenbezeichnung und Anschrift des oder der Eigentümer(s), Mietbetrag(-beträge) (Vorteile einbegriffen) für 2009 sowie gegebenenfalls genauere Auskünfte zum gemieteten Teil (z.B. Erdgeschoss).

## Nicht abziehbare Steuern

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nötigen Angaben enthält in Bezug auf:

- die verschiedenen gezahlten oder vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d.h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Einzahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert),
- "geschätzte Steuerschulden", die in abziehbare und nicht abziehbare Steuern aufgeteilt werden,
- die während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von Steuern, mit Ausnahme von regionalen Steuern, die vorher in den nicht zugelassenen Ausgaben einbegriffen waren,
- Berichtigungen der geschätzten Steuerschulden.

Sind unter anderem nicht als Werbungskosten abziehbar:

- a) der zur Entlastung der Empfänger übernommene Mobiliensteuervorabzug auf Mobilieinkünfte, die während des Besteuerungszeitraums vom Steuerpflichtigen auf andere Weise als in Ausführung der am 1.12.1962 laufenden Verträge gezahlt oder zugeteilt wurden,
- b) die Steuer der Gebietsfremden, außer die getrennte Besteuerung, die in Art. 233 Abs. 2 EStGB 92 erwähnt wird, und die auf nicht nachgewiesene Ausgaben und Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile und Vorteile jeglicher Art geschuldet ist,
- c) die auf die Steuer der Gebietsfremden anrechenbaren eingezahlten Beträge, wie z.B. Vorauszahlungen,
- d) Zuschläge, Erhöhungen, Verzugszinsen und Kosten auf nicht abziehbare Steuern, die in dieser Rubrik erwähnt werden,
- e) zusätzliche Krisenabgaben, wenn die Steuer, auf die sie berechnet werden, nicht als Werbungskosten in Betracht gezogen wird,
- f) "geschätzte Schulden" in Bezug auf nicht abziehbare Steuern (sollte jedoch der in der Rubrik "geschätzte Steuerschulden" angegebene Betrag eher willkürlich festgesetzt worden sein und die in die Heberolle einzutragende Steuer erheblich überschreiten, wird der die geschuldete Steuer überschreitende Teilbetrag in die steuerpflichtigen Rücklagen einbegriffen, während nur die geschuldete Steuer als nicht abziehbare Ausgabe zu berücksichtigen ist),
- g) die Steuer und die Zuschlagsteuer auf Beteiligungen, die der Schuldner des Einkommens zur Entlastung des Empfängers der Einkünfte zahlt und die in Artikel 113 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern erwähnt sind (Art. 26 a) G 22.5.2001),
- h) zusätzliche Abgaben im Rahmen der Bestandsaktualisierung, die von anerkannten Diamantenhändler vorgenommen wurden (Art. 5 G 26.11.2006).

Unter steuerpflichtige Einkünfte (es sei denn, der Steuerpflichtige hat sie unmittelbar als Gewinn gebucht) werden ebenfalls als nicht abziehbare Steuern erklärt:

- a) der tatsächliche und der fiktive Mobiliensteuervorabzug,
- b) der Pauschalanteil ausländischer Steuer bezüglich Einkünfte und Erträge aus Kapitalien und Mobilien ausländischer Herkunft mit Ausnahme von Dividenden.

Die während des Besteuerungszeitraumes erhaltenen Rückzahlungen von in dieser Rubrik erwähnten Steuern, die vorher nicht in den Werbungskosten enthalten waren und die

Berichtigung geschätzter Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, werden von dem Betrag der nicht abziehbaren Steuern abgezogen (siehe auch vierter Gedankenstrich, Buchst. a, der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens I, A).

## Regionale Steuern, Abgaben und Gebühren

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nützlichen Angaben zu den verschiedenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren enthält, die der Steuerpflichtige im Laufe des Geschäftsjahres bezahlt oder als Kosten übernommen hat, d.h. Ort, Stj., gegebenenfalls Artikel der Heberolle, Betrag und Datum der Zahlung oder Kostenübernahme dieser Steuern, Abgaben und Gebühren (die nicht abziehbaren Steuern, Abgaben und Gebühren getrennt gruppieren).

Dürfen unter anderem gemäß Art. 198 Abs. 1 Nr. 5 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abgezogen werden:

- a) andere regionale Steuern, Abgaben und Gebühren als diejenigen, die in Art. 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind,
- b) Zuschläge, Erhöhungen, Kosten und Verzugszinsen, die sich auf diese nicht abziehbaren Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen.

## Geldbußen, Vertragsstrafen und Einziehungen jeglicher Art

Hier geht es um Geldbußen einschließlich der Vergleichsgeldbußen, Einziehungen und Vertragsstrafen jeglicher Art, selbst wenn diese Geldbußen oder Vertragsstrafen gegen eine Person verhängt werden, die vom Steuerpflichtigen in Artikel 30 erwähnte Entlohnungen bezieht (Art. 53 Nr. 6 EStGB).

## Nicht abziehbare Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und -prämien

Hier geht es unter anderem um:

- in Art. 38 § 1 Absatz 1 Nr. 20 EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien auf Grund kollektiver oder individueller Vereinbarungen, die in Art. 38 § 2 EStGB 92 erwähnt sind,
- in Artikel 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.110,00 EUR pro Jahr übersteigen und in Ausführung von individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarungen gezahlt werden wie in Artikel 6 des Gesetzes vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, die zugunsten von Personen abgeschlossen werden, die in Artikel 30 Nr. 1 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitalien, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden,
- die in Art. 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnten, ab dem 1.1.2004 gezahlten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 und 195 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen,
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltende Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze, die in Artikel 60 EStGB 92 festgelegt sind, nicht entsprechen,

## Nicht abziehbare Fahrzeugkosten und Minderwerte auf Kraftfahrzeuge

### a) Nicht abziehbare Fahrzeugkosten

Betroffen sind:

1. Bis 31.12.2009 getätigte oder getragene Fahrzeugkosten:
  - a) für Kraftfahrzeuge, die vor 1.4.2007 erworben oder hergestellt wurden: 25 % der Fahrzeugkosten, und dies sofern diese Kosten sich auf den Zeitraum bis zum 31.3.2008 beziehen; ab 1.4.2008 sind die unter Punkt b angeführten Prozentsätze ebenfalls auf diese Fahrzeuge anwendbar (Art. 198bis EStGB 92),
  - b) für Kraftfahrzeuge, die ab 1.4.2007 erworben oder gebaut wurden: der auf die nicht abziehbaren Fahrzeugkosten anwendbare Prozentsatz hängt von der CO<sub>2</sub>-Emission ab. Je nach verwendetem Kraftstoff gelten folgende Prozentsätze:
    - für Fahrzeuge mit Dieselmotor, um:
      - 10 % für eine Emission < 105 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 20 % für eine Emission ≥ 105 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 115 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 25 % für eine Emission > 115 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 145 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 30 % für eine Emission > 145 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 175 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 40 % für eine Emission > 175 g CO<sub>2</sub> pro km oder wenn keine Angabe über die CO<sub>2</sub>-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.
    - für Fahrzeuge mit Benzinmotor:
      - 10 % für eine Emission < 120 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 20 % für eine Emission ≥ 120 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 130 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 25 % für eine Emission > 130 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 160 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 30 % für eine Emission > 160 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 190 g CO<sub>2</sub> pro km,
      - 40 % für eine Emission > 190 g CO<sub>2</sub> pro km oder wenn keine Angabe über die CO<sub>2</sub>-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.

### 2. Ab 1.1.2010 getätigte oder getragene Fahrzeugkosten:

für ab 1.1.2010 getätigte oder getragene Fahrzeugkosten mit Ausnahme von Treibstoffkosten, die ab diesem Datum in Höhe von 25 % nicht abziehbar sind (Art. 66 § 1 Abs. 1 EStGB 92), gelten folgende Prozentsätze:

- für Fahrzeuge mit Dieselmotor, um:
  - 10 % für eine Emission > 60 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 105 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 20 % für eine Emission > 105 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 115 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 25 % für eine Emission > 115 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 145 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 30 % für eine Emission > 145 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 170 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 40 % für eine Emission > 170 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 195 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 50 % für eine Emission > 195 g CO<sub>2</sub> pro km oder wenn keine Angabe über die CO<sub>2</sub>-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.

- für Fahrzeuge mit Benzinmotor:
  - 10 % für eine Emission > 60 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 105 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 20 % für eine Emission > 105 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 125 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 25 % für eine Emission > 125 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 155 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 30 % für eine Emission > 155 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 180 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 40 % für eine Emission > 180 g CO<sub>2</sub> pro km und ≤ 205 g CO<sub>2</sub> pro km,
  - 50 % für eine Emission > 205 g CO<sub>2</sub> pro km oder wenn keine Angabe über die CO<sub>2</sub>-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.

### b) Nicht abziehbare Minderwerte

Hier sind 25 % der vor dem 1.4.2008 verwirklichten Minderwerte auf vor dem 1.4.2007 erworbenen oder hergestellten Kraftfahrzeugen betroffen. Für sämtliche anderen Minderwerte beträgt der Satz 100, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 198bis Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92).

Wenn die in Art. 63 § 1 G 10.8.2001 (aufgehoben ab 1.1.2009) oder in Art. 64 ter Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 und 3 EStGB 92 (anwendbar ab 1.1.2009) festgelegten Bedingungen erfüllt sind, werden die unter Punkt a) des vorigen Absatzes erwähnten Begrenzungen nicht auf Kosten angewandt, die sich direkt auf Kleinbusse beziehen.

## Nicht abziehbare Empfangskosten und Kosten für Werbegeschenke

Es handelt sich hier um 50 % der Empfangskosten und der Kosten für Werbegeschenke sowie die dafür an Dritte zugeleitete Beträge (Art. 53 Nr. 8 und 11 EStGB 92).

## Nicht abziehbare Restaurantkosten

Es handelt sich hier um 31 % des Betrags der Restaurantkosten und Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 58 Nr. 8bis und Nr. 11 EStGB 92).

## Kosten für nicht spezifische Berufskleidung

Es handelt sich hier um Kosten für nicht spezifische Berufskleidung und die dafür an Dritte zugeleitete Beträge (Art. 53 Nr. 7 und Nr. 11 EStGB 92).

## Überhöhte Zinsen

Es handelt sich hier um Zinsen auf Schuldverschreibungen, Darlehen, Schuldforderungen, Einlagen und andere Wertpapiere, in dem Maße, wie sie durch Art. 55 EStGB 92 festgelegt werden.

## Zinsen in Bezug auf einen Teil bestimmter Anleihen

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Artikel 54 und 55 EStGB 92, um gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen, wenn der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen keiner Einkommensteuer unterliegt oder für solche Einkünfte einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt als dem, das aus den in Belgien anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Rechts hervorgeht, und im Maße dieser Überschreitung, falls der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung ausgegebene Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere darstellen, höher ist als siebenmal die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums (Art. 198 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92).

## Ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile, sowie ins Ausland übertragene Gewinne

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Artikel 49 EStGB 92 und vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 54 EStGB 92, um ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile, die gewährt wurden, außer wenn die Vorteile zur Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte des Empfängers berücksichtigt werden.

Ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Einschränkung werden diese Vorteile immer erklärt, wenn sie:

1. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, gegenüber dem das Unternehmen sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet,
2. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen oder einer ausländischen Niederlassung gewährt wurden, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegen als dem, dem das in Belgien ansässige Unternehmen unterliegt,
3. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, der gemeinsame Interessen mit dem in Nr. 1 oder 2 erwähnten Steuerpflichtigen beziehungsweise mit der in Nr. 2 erwähnten Niederlassung hat.

Ebenfalls hier erklärt werden müssen:

- aus der Buchhaltung ersichtliche Gewinne der Niederlassung, einschließlich derjenigen des Besteuerungszeitraums, die effektiv an den Gesellschaftssitz oder ausländische Niederlassungen übertragen wurden,
- Gewinne aus der belgischen Niederlassung, die direkt in den Konten des Gesellschaftssitzes oder der ausländischen Niederlassungen gebucht wurden,
- die Verringerungen oder Herabsetzungen aus gleich welchem Grund des Betrags der in der belgischen Niederlassung bestehenden steuerfreien Rücklagen sowie der Betrag der steuerfreien Rücklagen, sofern diese anlässlich der Verlegung des Sitzes einer ausländischen Gesellschaft nach Belgien von der Gesellschaft, die infolge der Sitzverlegung eine inländische Gesellschaft geworden ist, nicht übernommen werden,
- die Mehr- oder Minderwerte, die anlässlich der Entnahme von Bestandteilen durch den Gesellschaftssitz aus dem Betriebsvermögen der Niederlassung festgelegt wurden und die nicht in der Niederlassung belassen werden (diese Entnahme wird einer steuerbaren Verwirklichung gleichgestellt).

## Sozialvorteile oder Vorteile aus Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks

Betroffen sind:

- die unter Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnten Sozialvorteile, die Arbeitnehmern, Betriebsleitern, ehemaligen Arbeitnehmern und ehemaligen Betriebsleitern sowie deren Rechtsnachfolgern gewährt werden,
- Vorteile aus in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 25 EStGB 92 erwähnten Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks, jedoch ab 1.2.2009 mit Ausnahme der Beteiligung des Arbeitgebers oder des Unternehmens an den Mahlzeitschecks, gegebenenfalls begrenzt auf 1 Euro pro Mahlzeitscheck, falls diese Beteiligung den in Art.38/1 EStGB 92 erwähnten Bedingungen entspricht.

## Unentgeltliche Zuwendungen

Der zu erklärende Betrag muss die gesamten unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich der in Rahmen III unter Rubrik "steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen" erwähnten

steuerfreien Beträge enthalten. Mangels genauer Identität der Empfänger und Art der gezahlten Beträge (diese dürfen keine Abfindungen sein, die für den Begünstigten berufliche Einkünfte darstellen), können diese Beträge nicht unter die "nicht zugelassenen Ausgaben" eingetragen werden, sondern unter die "nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art" in Rahmen IV.

Zu diesem Zweck wird eine Aufstellung der Zuwendungen und Spenden mit genauer Angabe von Identität der Empfänger, Art, Betrag und Einzahlungsdatum erstellt. Die steuerpflichtigen Zuwendungen und die, die steuerfrei sein können, werden getrennt gruppiert.

## Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile

Es handelt sich um Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile, ausschließlich der Minderwerte, die anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft bis höchstens zum Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, gebucht werden. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die getätigt wurden für den buchhalterischen Ausgleich erlittener Verluste oder für die Bildung einer Rückstellung zur Deckung eines voraussehbaren Verlusts, die zum buchhalterischen Ausgleich des erlittenen Verlusts genutzt wird, werden ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung, und abweichend von Art. 184 EStGB 92, dennoch als eingezahltes Kapital betrachtet (Art. 198 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 EStGB 92).

## Rücknahme vorheriger Steuerbefreiungen

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) die vorher gewährte Steuerbefreiung:
  - für Zusatzpersonal, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 67 §4 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss (siehe ebenfalls Rubrik "Steuerbefreiung für Zusatzpersonal" in Rahmen III),
  - für Zusatzpersonal, das in der Forschung beschäftigt ist oder im Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens, und die gemäß den Bestimmungen des Art. 524 und 531 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss,
- b) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen des Art. 29 § 4 G 10.2.1998 oder des Art. 67ter EStGB 92 zurückgenommen werden muss (siehe auch Rubrik "Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB" des Rahmens III),
- c) den einmaligen Investitionsabzug auf "Investitionen für Forschung und Entwicklung", der teilweise zurückgenommen werden muss, wenn diese Investitionen im Laufe des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke verwendet wurden,
- d) in der Regel ein Sechstel der Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil) für jeden der fünf Besteuerungszeiträume nach ihrer Veräußerung, die vorher auf bestimmte, in Art. 513 EStGB 92 erwähnte und nicht auf ein getrenntes Passivkonto gebuchte Wertpapiere verwirklicht wurden; der hier erwähnte Betrag wird auf den vorher zugelassenen Abzug beschränkt (siehe auch Rubrik "Sonstige nicht steuerpflichtige Werte", Rahmen III erster Spiegelstrich).

## Arbeitnehmerbeteiligung

Hier handelt es sich um Beteiligungen an Kapital und Gewinn, inklusive Arbeitnehmerbeteiligungen im Rahmen eines Investitionssparplans, gemäß den Bestimmungen des G 22.5.2001 zuerkannt werden.

## Entschädigungen für fehlende Kupons

Es handelt sich hier um Entschädigungen für fehlende Kupons, die in Ausführung von Vereinbarungen über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder von Vereinbarungen über Aktien oder Anteileverleih gezahlt oder zuerkannt werden, bis zu einem Betrag, der der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der Bruttodividende, die für Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt wird, auf die diese Entschädigungen für fehlende Kupons sich beziehen, und andererseits dem Gesamtbruttobetrag der entweder tatsächlich erhaltenen Dividenden oder der Dividenden, in Bezug auf die eine Entschädigung für fehlende Kupons für vorerwähnte Aktien oder Anteile bezogen wurde, entspricht (Art. 198 Abs. 1 Nr. 13 EStGB 92).

## Kosten Tax-Shelter anerkannte audiovisuelle Werke

Hier handelt es sich unter anderem um Kosten und Verluste und Wertminderungen, Rückstellungen und Abschreibungen, die sich je nach Fall auf Schulforderungen und auf Produktions- und Verwertungsrechte in Bezug auf das audiovisuelle Werk beziehen und aus den in Artikel 194ter § 2 EStGB 92 erwähnten Darlehen oder Verrichtungen hervorgehen (Art. 194ter § 6 Abs. 2 EStGB 92).

## Regionale Kapital- und Zinszuschüsse oder -prämien

Betroffen sind:

- der Teil der in Artikel 193bis § 1 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (Art. 198 Abs. 1 Nr. 14 EStGB 92),
- im Fall einer Veräußerung einer der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Anlagen in den ersten drei Jahren der Investition gilt der Betrag der vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem die Veräußerung stattfand (Art. 193bis § 2 und 193ter § 2 EStGB 92).

## Nicht abziehbare Zahlungen in bestimmte Staaten

Hier handelt es sich unbeschadet der Anwendung von Art. 233 Abs. 2 EStGB 92 um unmittelbare oder mittelbare Zahlungen **ab 1.1.2010** in Staaten, die in Art. 307 § 1 Abs. 3 EStGB 92 bezeichnet sind, und die nicht gemäß vorgenanntem Art. 307 § 1 Abs. 3 erklärt wurden oder, falls sie doch erklärt wurden, wofür der Steuerpflichtige nicht mit allen rechtlichen Mitteln nachweist, dass sie im Rahmen von tatsächlichen und ehrlichen Geschäften mit anderen Personen als künstliche Gestaltungen vorgenommen wurden (Art. 198 Abs. 1 Nr. 10 EStGB 92).

Art. 307 § 1 Abs. 3 EStGB 92 besagt, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, sämtliche Zahlungen zu erklären, die mittelbar oder unmittelbar an Personen geleistet wurden, die in einem Staat niedergelassen sind, der:

- a) entweder für den gesamten Besteuerungszeitraum, in dem die Zahlung stattgefunden hat, vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch nach eingehender Prüfung der Maßnahme, innerhalb derer der OECD-Standard zum Informationsaustausch von diesem Staat angewandt wird, als ein Staat angesehen wird, der diesen Standard nicht wesentlich und effektiv angewandt hat,
- b) oder auf der Liste der Staaten mit fehlender oder geringer steuerlicher Belastung steht,

und ausschließlich wenn der Gesamtbetrag der im Besteuerungszeitraum vorgenommenen Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 EUR erreicht (*die Erklärung 275 F, die bei dem auf der ersten Seite aufgeführten fett umrandeten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der*

*Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B der Erklärung wird angekreuzt).*

## Sonstige nicht zugelassene Ausgaben

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) Kosten jeglicher Art in Bezug auf Jagd, Fischerei, Jachten oder andere Vergnügungsschiffe und Landhäuser, außer sofern und in dem Maße, wie der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aufgrund der Art seiner Berufstätigkeit zur Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind oder dass sie in den steuerpflichtigen Entlohnungen der begünstigten Personalmitglieder oder der Betriebsleiter enthalten sind, und die Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 9 und Nr. 11 EStGB 92),
- b) alle Kosten, soweit sie auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 10 und 11 EStGB 92),
- c) Zinsen, in Artikel 90 Nr. 11 EStGB 92 erwähnte Entschädigungen, die ab dem 1.2.2005 in Ausführung von Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und von Verleihen mit Bezug auf Finanzinstrumente als Ausgleich für diese Zinsen gezahlt werden, Vergütungen für die Vergabe der Nutzung von Erfindungspatenten, Herstellungsverfahren und andere ähnliche Rechte oder Entlohnungen für die in Art. 54 des EStGB 92 erwähnten Leistungen oder Dienstleistungen,
- d) die jährliche Steuer auf mit Lebensversicherungsverträgen verbundenen Gewinnbeteiligungen (Art. 198 Absatz 1 Nr. 4 EStGB 92),
- e) die außergewöhnliche Steuer auf Zahlungen für langfristiges Sparen (Art 198 Absatz 1 Nr. 8 EStGB 92),
- f) in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

## RAHMEN III - AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE

### Ergebnisse aus unbeweglichen Gütern

Betroffen sind:

- Mehrwerte (oder Verluste), die aus der Veräußerung von in Belgien gelegenen (bebauten oder unbebauten) unbeweglichen Gütern, die nicht in der belgischen Einrichtung investiert waren, hervorgehen,
- Einkünfte aus der Vermietung von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, sowie aus der Begründung oder der Abtretung eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder gleichartiger Grundstücksrechte, die nicht in dem Betrag der in der belgischen Niederlassung erzielten Einkünfte einbezogen sind; um den steuerpflichtigen Betrag dieser Immobilieneinkünfte festzusetzen, wird der Bruttobetrag des Mietpreises und der Mietvorteile oder der erhaltenen Vergütungen (Erbbau- und Erbbaurechte oder gleichartige Grundstücksrechte) lediglich um den wirklichen Betrag der zugelassenen Kosten vermindert (Abschreibungen, Zinsen aus Darlehen die zum Erwerb unbeweglicher Güter abgeschlossen wurden, Unterhalts- und Reparaturkosten, Immobiliensteuervorabzug usw.)

### Einkünfte als Gesellschafter in Gesellschaften, Interessenvereinigungen oder Vereinigungen, die als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden

Es handelt sich um Gewinne (oder Verluste) der Gesellschafter in Gesellschaften, Verbänden oder Vereinigungen, die

aufgrund von Artikel 29 § 2 als Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten.

### Wirkliches Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn ein Antrag auf Pauschal festsetzung der steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt (Art. 116 G 2.8.2002) oder aus der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter (Art. 124 § 1 G 2.8.2002) eingereicht wurde.

In diese Rubrik wird das wirkliche Ergebnis eingetragen, und nicht der anhand der Tonnage ermittelte Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag wird später unter (I) eingetragen. Auf diese pauschal festgesetzten Gewinne dürfen keine Abzüge getätigt werden.

### Wirkliches Ergebnis aus Aktivitäten, für die der Gewinn nicht anhand der Tonnage bestimmt wird

In diese Rubrik wird das wirkliche Ergebnis, worauf vorgenannter Art. 116 oder 124 § 1 G. 2.8.2002 nicht anwendbar ist, eingetragen.

**Sollten die vorgenannten Bestimmungen in Sachen "anhand der Tonnage bestimmte Gewinne aus der Seeschifffahrt" nicht in Anspruch genommen werden, wird das Ergebnis aus Zeile 060 in Zeile 062 oder das Ergebnis aus Zeile 061 in Zeile 063 übertragen.**

### Bestandteile des Ergebnisses, worauf die Abzugsbegrenzung anwendbar ist

Hier handelt es sich um:

- den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt, stammt,
- den Teil der Gewinne, der aus der Missachtung von Art. 194quater § 2 Abs. Nr. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Artikel 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) stammt,
- den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 Abs. 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind,
- den Teil der Gewinne, der aus der Entnahme aus bestimmten steuerfreien in Artikel 519ter erwähnten Rücklagen und Mehrwerten stammt (siehe ebenfalls Rubrik "Zum ermäßigten Satz steuerbar, 1. Entnahme aus bestimmten steuerfreien Rücklagen und Mehrwerten" von Rahmen III) **sofern der Steuerpflichtige die Veranlagung zum ermäßigten Satz gewählt hat,**
- den Teil des Ergebnisses, der aus der Zuteilung von in Art. 139 § 1 Absatz 1 G 23.12.2009 bezeichneten Kapital- und Zinszuschüssen stammt (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum ermäßigten Satz steuerbar, 2. Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen der Agrarbeihilfen" in Rahmen III).

Auf diese Besteuerungsgrundlagen darf kein in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehener Abzug oder kein Ausgleich des Verlusts des laufenden Besteuerungszeitraums getätigt werden (Art. 207 Abs. 2, Art. 519ter § 2 Absatz 1 EStGB 92 und Art. 139 § 2 Abs. 1 G. 23.12.2009).

Somit gehören die vorgenannten Besteuerungsgrundlagen stets zur steuerpflichtigen Grundlage.

### Verbleibendes Ergebnis

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 062) größer ist als der Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlagen, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird

(Zeile 075), dann bildet das verbleibende, positive Ergebnis (Zeile 077) die Grundlage, auf die eventuelle Abzüge getätigt werden.

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 062) geringer ist als der Gesamtbetrag der Bestandteile, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 075), entspricht die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums der Zeile 075. Der Unterschied zwischen Zeile 062 und 075 stellt einen Verlust dar, der in Zeile 078 (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums) eingetragen wird.

Besteht ein steuerlicher Verlust für den Besteuerungszeitraum (Zeile 063) und Bestandteile, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 075), wird der Verlust um die vorgenannten, für diesen Zeitraum steuerpflichtigen Bestandteile erhöht. Der so erhaltene Betrag wird in Zeile 078 eingetragen (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums). Die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums entspricht Zeile 075.

### Steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen

Es handelt sich um unentgeltliche Geldzuwendungen von mindestens 30,00 EUR:

- an Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Dekretes vom 12.6.1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft oder des Dekretes vom 5.9.1994 über die Regelung der Universitätsstudien und akademischen Grade in der Französischen Gemeinschaft fallen, an *zugelassene* Universitätskrankenhäuser oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums,
- an Königliche Akademien, an den "*Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek* - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWO / FFRS", an den "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Vlaanderen - FWO*" an den "*Fonds de la Recherche scientifique - FNRS / FRS* - FNRS", sowie an *zugelassene* Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind, die nicht unmittelbar mit politischen Parteien oder Listen verbunden sind,
- an öffentliche Sozialhilfezentren,
- an kulturelle Einrichtungen, die vom König *zugelassen* sind und die in Belgien ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder auf das ganze Land erstreckt, oder an kulturelle Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf einen Gliedstaat oder eine Region des betreffenden Staates oder auf das ganze Land erstreckt, und die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- an *zugelassene* Einrichtungen, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- an das Belgische Rote Kreuz oder an einen nationalen Verband des Roten Kreuzes in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, an die König-Balduin-Stiftung, an das Europäische Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder - Belgien - Stiftung belgischen Rechts, an den Palast der Schönen Künste und an das Königliche Theater der Monnaie,
- an die Landeskasse für Naturkatastrophen, an den Nationalen Fonds für Allgemeine Naturkatastrophen oder an den Nationalen Fonds für Landwirtschaftliche Naturkatastrophen, an die Provinzialfonds für Naturkatastrophen sowie an die zu diesem Zweck *zugelassene* Einrichtungen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- an durch die Regionalregierung oder die zuständige Einrichtung geschaffene oder *zugelassene* beschützte Werk-

stätten oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise zugelassen sind,

- i) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Aufgabe die Erhaltung der Natur oder der Umweltschutz ist oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise zugelassen sind,
- j) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Zweck darin besteht, Denkmäler und Landschaften, deren Einflussbereich sich auf das ganze Land, eine der Regionen oder die Deutschsprachige Gemeinschaft erstreckt, zu erhalten oder zu schützen oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise zugelassen sind,
- k) an VoG, deren Zweck darin besteht, Tierheime zu betreiben, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vorgesehene Zulassung erhalten haben und die die vom König auf Vorschlag des Ministers der Finanzen festgelegten Bedingungen erfüllen, oder an ähnliche Vereinigungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- l) die gezahlt werden an *zugelassene* Einrichtungen, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung tätig sind, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- m) an *zugelassene* Einrichtungen, die Entwicklungsländern Hilfe leisten, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- n) an *zugelassene* Vereinigungen und Einrichtungen, die Opfern schwerer Industrieunfälle Hilfe leisten, oder an ähnliche Vereinigungen und Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- o) an den "Fonds für Schadensersatz für landwirtschaftliche Betriebe, die von der Dioxinkrise betroffen sind", wenn es sich um unentgeltliche Zuwendungen handelt, die in Art. 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe vorgesehen sind,
- p) an Staatsmuseen und an die Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden und Sozialhilfezentren, unter der Bedingung, dass sie ihren Museen bereitgestellt werden.

Der als unentgeltliche Zuwendungen abziehbare Gesamtbetrag darf 5 % des Gewinns des Steuerpflichtigen vor Abzug dieser Zuwendungen nicht überschreiten, d.h. 5 % des Betrags in Zeile 062, und darf auf keinen Fall 500.000,00 EUR überschreiten.

### Steuerbefreiung für Zusatzpersonal

Hier handelt es sich um die in Art. 67 EStGB 92 erwähnte Steuerbefreiung (*die Aufstellung(en) 276 W1, W2, W3 und/oder W4, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite angegebenen Veranlagungsamt beantragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden können, wird (werden) der Erklärung zusammen mit der (den) hier erwähnten Bescheinigung(en) beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt*).

### Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB

Hier handelt es sich um die in Art. 67ter EStGB 92 erwähnte Steuerbefreiung, aufgrund derer Gewinne der Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen bis zu einem indexierten Betrag von 5.150,00 EUR unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sind für jede in Belgien beschäftigte Zusatzpersonaleinheit, deren Bruttotages- oder Bruttostundengehalt nicht höher liegt als 90,32 EUR oder 11,88 EUR (*die Tabelle 276 T, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt*

*oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt*).

### Steuerbefreiung für Praktikumsbonus

Es handelt sich hier um die in Art. 67bis EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung in Höhe von 20 % der Entlohnungen, die als Werbungskosten abgezogen werden und Arbeitnehmern gezahlt oder zuerkannt werden, für die der Arbeitgeber, der diese Werbungskosten trägt, den in Art. 58 G 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Praktikumsbonus erhält.

Um diese Steuerbefreiung beanspruchen zu können, muss die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten (Art. 46bis KE/EStGB 92):

1. den Nachweis, dass sie während des Besteuerungszeitraums für jeden eingestellten Praktikanten den Praktikumsbonus bezogen hat,
2. eine namentliche Liste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
  - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,
  - der gezahlten oder zuerkannten steuerbaren Bruttoentlohnungen, einschließlich gesetzlicher Soziallasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien sowie anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge.

### Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile

Es handelt sich hier um:

- insofern sie *nicht* auf ein getrenntes Passivkonto gebucht sind (anderenfalls siehe Rubrik "Verwirklichte, gestaffelt zu besteuerte Mehrwerte", zweiter Gedankenstrich, Rahmen I, B), fünf Sechstel der während des Besteuerungszeitraums auf bestimmte Wertpapiere erzielten Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die in Art. 513 EStGB 92 erwähnt werden (*die Aufstellung 275 K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.mymifin.be](http://www.mymifin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt*),
- alle anderen nicht steuerpflichtigen Beträge außer die, die in Art. 74 bis 79 KE/EStGB 92 ausdrücklich vorgesehen sind.

### Abzug der EBE und der SME

Hier handelt es sich unter anderem um den Abzug:

1. der EBE des Besteuerungszeitraums:
  - a) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 216, 217, 218 und 219,
  - b) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 220, 221, 225 und 226, erhöht um den Betrag auf Zeile 232. Der Abzug dieses Teils wird grundsätzlich begrenzt auf die Plusdifferenz zwischen:
    - dem Restbetrag des verbleibenden Ergebnisses (C),
    - und andererseits der Differenz zwischen der Summe aus Zeile 025, 030 bis 035, 038, 039, 042 (Rahmen II) und Zeile 090 (Rahmen III).
2. des Restbetrags der aus dem vorangehenden Besteuerungszeitraum vorgetragenen EBE, der für den Abzug des jetzigen Besteuerungszeitraums in Betracht kommen kann.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder ungenügend Gewinne vor, um die erwähnten EBE des Besteuerungszeitraums in Abzug zu bringen, werden der EBE-Überschuss dieses Zeitraums, der für einen Vortrag in Betracht kommt, sowie der vortragbare EBE-Überschuss des vorangehenden Besteuerungszeitraums auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen (siehe ebenfalls Rahmen VII).

## Abzug für Einkünfte aus Patenten

Dies betrifft den in Artikel 205<sup>1</sup> bis 205<sup>4</sup> EStGB 92 vorgesehenen Abzug für Einkünfte aus Patenten (*eine Aufstellung 275 P – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.myminfin.be](http://www.myminfin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt*).

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 77/1 KE/EStGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Gibt es während eines Besteuerungszeitraums keine oder unzureichende Gewinne, von denen der Abzug für Einkünfte aus Patenten abgezogen werden kann, **kann** der Anteil, der für diesen Besteuerungszeitraum **nicht** abgezogen werden konnte, nicht auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

## Abzug für Risikokapital

Dies betrifft den in Artikel 205bis bis 205septies EStGB 92 vorgesehenen Abzug für Risikokapital (*eine Aufstellung 275 C – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.myminfin.be](http://www.myminfin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt*). Aufgrund von Artikel 236 EStGB 92 sind vorher erwähnte Artikel auf die in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen für das Risikokapital, das für ihre belgischen Niederlassungen und ihre in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter und Rechte in Bezug auf solche Güter bestimmt ist, entsprechend den Bedingungen und Modalitäten vorgesehen in Art. 73<sup>4septies</sup> KE/EStGB 92, anwendbar. Der Betrag des Risikokapitals der Niederlassung wird um den Betrag der auf den Namen des Hauptsitzes geliehenen Mittel verringert, für die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der Niederlassung sind.

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 77bis KE/EStGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass der Steuerpflichtige den in vorangehenden Steuerjahren gebildeten Abzug für Risikokapital und den während des Besteuerungszeitraums gebildeten Abzug für Risikokapital in der Reihenfolge anwenden kann, die er als am vorteilhaftesten erachtet.

Liegen für einen Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, die um den Abzug für Risikokapital vermindert werden können, wird die für diesen Besteuerungszeitraum nicht gewährte Steuerbefreiung auf die Gewinne der sieben folgenden Besteuerungszeiträume übertragen.

Bei Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, und in Abweichung vom vorangehenden Absatz, kann der Abzug für Risikokapital, der vorher nicht abgezogen werden konnte, in keinem Fall von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

## Vorherige Verluste

Es handelt sich um berufliche Verluste aus den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen, mit Ausnahme derjenigen, die laut der früheren Regelung aus Art. 114 EStGB (in der Fassung vor seiner Änderung ab Stj. 1991 durch Art. 278 G 22.12.1989) wegen des begrenzten Übertrags nicht mehr für den Abzug berücksichtigt werden konnten.

Auf die pauschal festgesetzten steuerbaren Gewinne aus der Seeschifffahrt können keine vorherigen beruflichen Verluste angerechnet werden. Der gegebenenfalls nicht verrechnete Teil der Verluste aus der Seeschifffahrt, der zu dem Zeitpunkt übrig bleibt, wo die Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter erstmals anhand der Tonnage bestimmt wird, kann erneut nach

Ablauf des Zeitraums, während dessen die Gewinne in dieser Weise festgesetzt werden, von den Gewinnen abgezogen werden (Art. 120 § 2 und 124 § 5 G 2.8.2002).

Es gelten besondere Regeln für die Begrenzung (oder Übertragung) noch ausgleichender beruflicher Verluste, wenn in Anwendung von Art. 229 § 4 Absatz 5 und 231 EStGB 92, die anlässlich einer Fusion, einer Aufspaltung oder eines gleichgesetzten Vorgangs oder einer Einbringung eines oder mehrerer Beschäftigungszweige oder des Gesamtvermögens eingebracht oder übernommene Elemente im Betrieb aufrecht erhalten werden (siehe Art. 240bis EStGB 92).

Im Fall einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen vorherige berufliche Verluste weder vom Gewinn dieses Besteuerungszeitraumes noch vom Gewinn irgendeines anderen späteren Besteuerungszeitraumes abgezogen werden.

## Investitionsabzug

Es handelt sich hier um die Steuerbefreiung, die in Art. 240 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehen ist (die Aufstellung 275 U wird der Erklärung beigefügt – siehe Erklärung, Rahmen XX, A, 1. Spiegelstrich, 2.)

Hat der Steuerpflichtige unwiderruflich die in Art. 289quater EStGB 92 erwähnte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt, kann sie weder den gewöhnlichen Abzug für Investitionen in Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, noch den gestaffelten Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen.

Ferner wird in dem Fall, wo der Steuerpflichtige während des Besteuerungszeitraums unwiderruflich für die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung optiert, der übertragene Teil des Investitionsabzugs, der sich auf die vorgenannten Investitionsabzüge für die drei vorangehenden Steuerjahre bezieht, vom Gesamtbetrag des am Ende des Steuerjahres 2009 übertragenen Investitionsabzugs abgezogen. Dieser Teil wird in eine Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung umgewandelt (Art. 530 EStGB 92).

Bei Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen die gemäß Art. 72 Abs. 1 EStGB 92 addierten früheren Investitionsabzüge, die vorher nicht abgezogen werden konnten, nicht von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

## Gewinne aus der Seeschifffahrt, bestimmt anhand der Tonnage

Gemäß Artikel 116 und 124 § 1 G 2.8.2002 können die in Belgien steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter, auf Antrag des Steuerpflichtigen anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben, pauschal festgesetzt werden. Der pauschal festgesetzte Betrag wird in diese Rubrik eingetragen.

## Steuerpflichtige Grundlage

### a) Zum normalen Satz steuerbar:

Tragen Sie in Zeile 112 den Gesamtbetrag der Rubriken (A), (H) und (I) ein.

### b) Zum ermäßigten Satz steuerbar:

#### 1. Entnahme aus bestimmten steuerfreien Rücklagen und Mehrwerten

Gemäß Art. 519ter §1 Abs. 1 EStGB 92 ist ein ermäßigter Satz von 25 % anwendbar:

- gemäß Art. 511 §1 EStGB 92, auf steuerpflichtige Entnahmen aus der im Steuerjahr 1982 gebildeten Investitionsrücklage,
- gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92, auf steuerpflichtige Entnahmen aus anderen als in Artikel 44bis und 47 EStGB 92 und Artikel 115 §2 G 2.8.2002 erwähnten verwirklichten Mehrwerten, die den Gesamtbetrag der Mehrwerte, der am Ende des an Steuerjahr 2004 gebundenen Besteuerungszeitraums bestehen, nicht überschreiten.

Dieser Betrag wird gegebenenfalls in Zeile 117 eingetragen.

Der oben erwähnte Satz von 25 % wird für den Teil der Entnahmen, der Investitionen entspricht, die während des Besteuerungszeitraums so wie in Art. 519ter § 1 Absatz 3 EStGB 92 vorgesehen verwirklicht wurden, auf 14 % ermäßigt.

Dieser Betrag wird gegebenenfalls in Zeile 118 eingetragen.

Auf die Steuer, die auf vorgenannte Entnahmen geschuldet ist, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 519ter § 2 Absatz 2 EStGB 92).

## 2. Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen der Agrarbeihilfen

Gemäß Art. 139 § 1 G 23.12.2009 ist ein ermäßigter Satz von 5 % anwendbar auf Kapital- und Zinszuschüsse die während der Jahre 2008 bis 2010 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, sofern die besagten Zuschüsse vor 1.1.2008 notifiziert wurden.

Bei den vorgenannten Kapitalzuschüssen kann nur der Teil zum ermäßigten Satz veranlagt werden, der gemäß Art. 362 EStGB 92 im Ergebnis des Besteuerungszeitraums aufgenommen werden muss.

Die erwähnten Kapital- und Zinszuschüsse müssen bewilligt worden sein, um abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, die nicht als Wiederanlage gemäß Art. 44bis, 44ter, 47 und 194quater EStGB 92 gelten.

Im Falle der Veräußerung einer der im vorangehenden Absatz erwähnten Anlagen - außer einer Veräußerung anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses -, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die ermäßigte Besteuerung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt.

Der Betrag der steuerpflichtigen Kapital- und Zinszuschüsse wird in Zeile 119 eingetragen.

Auf die Steuer, die zu dem im 1. Absatz erwähnten ermäßigten Satz von 5 % berechnet wird, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 139 § 2 Absatz 2 G 23.12.2009).

## RAHMEN IV - GETRENNTE STEUERN

### Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier werden die nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnten finanziellen Vorteile oder in Art. 219 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art eingetragen.

Betroffen sind:

1. folgende Ausgaben:
  - a) Provisionen, Maklergebühren, kommerzielle oder andere Ermäßigungen, zufällige oder nicht zufällige Entgelte

oder Honorare, Zuwendungen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, ob in Belgien steuerpflichtig oder nicht,

- b) Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern, ehemaligen Personalmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, mit Ausnahme der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,
  - c) Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung tatsächlicher Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen,
2. in Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art,
  3. verschleierte Gewinne, die keine in Art. 24 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 EStGB 92 erwähnte Rücklagen sind und die nicht in den Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens vorkommen,
  4. in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Die getrennte Besteuerung der unter 1. und 2. erwähnten Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, wird allerdings nicht angewandt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Betrag dieser Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art in einer laut Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist.

## RAHMEN V - ZUSATZABGABE ANERKANNTER DIAMANTENHÄNDLER UND ERSTATTUNG DER VORHER GEWÄHRTEN STEURGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

### A. Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler

Hier wird der Betrag der Bestandsaktualisierung in dem Maße eingetragen, wie die Unverfügbarkeitsbedingung nicht mehr während des Besteuerungszeitraums erfüllt wird.

Die Zusatzabgabe beträgt 25 % (Art. 3 Absatz 2 G 26.11.2006).

### B. Erstattung eines Teils der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

Hier wird der Anteil der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung eingetragen, der in Anwendung von Artikel 82 § 3 KE/EStGB 92 in Form eines zusätzlichen Steuerbetrags erstattet werden muss, wenn die Bedingung aus Art. 82 § 2 KE/EStGB 92 während des Besteuerungszeitraums nicht mehr eingehalten wird (d.h. wenn die fraglichen Investitionen während des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke als Forschung und Entwicklung benutzt werden).

## RAHMEN VI - ENDGÜLTIG BESTEUERTE EINKÜNFT UND BEFREITE EINKÜNFT AUS BEWEGLICHEN GÜTERN

Gelten grundsätzlich als endgültig besteuerte Einkünfte:

1. Dividenden, ausschließlich der Einkünfte, die anlässlich der Übertragung auf eine Gesellschaft ihrer eigenen Aktien oder Anteile oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt werden,

2. die Plusdifferenz zwischen erhaltenen Summen oder dem Wert erhaltener Bestandteile und dem Anschaffungs- oder Investitionswert von Aktien oder Anteilen, die von der Gesellschaft erworben, ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufzeichnet und nicht steuerfrei waren, in dem Maße, wie diese Plusdifferenz eine Dividende darstellt, auf die Artikel 186, 187 oder 209 EStGB 92 oder ähnliche Bestimmungen ausländischen Rechts angewandt wurden.

Vorerwähnte Einkünfte werden erhöht um die Inkasso- und Aufbewahrungsgebühren und andere gleichartige Kosten, die von diesen Einkünften abgezogen oder auf sie angerechnet wurden, und um den eventuellen tatsächlichen oder fiktiven Mobiliensteuervorabzug.

Vorerwähnte Einkünfte sind, außer in dem Maße wie eine Plusdifferenz aus der Anwendung von Artikel 211 § 2 Abs. 3 oder von Verfügungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hervorgeht, nur als endgültig besteuerte Einkünfte abziehbar unter der Voraussetzung, dass:

- a) der Steuerpflichtige, der die Einkünfte erhält, im Kapital der Gesellschaft, die diese auszahlt, am Tag der Zuteilung oder Auszahlung dieser Einkünfte, eine Beteiligung besitzt von mindestens 10 % oder eine Beteiligung mit einem Anschaffungswert von mindestens 1.200.000,00 EUR oder 2.500.000 EUR für **ab 1.1.2010** zugeteilte oder ausgezahlte Einkünfte (für Vereinbarungen über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente, die ab 1.2.2005 abgeschlossen wurden, ist die in Artikel 2 § 2 EStGB 92 erwähnte Fiktion der Nichtübertragung hier nicht anwendbar).
- b) diese Einkünfte sich auf Aktien oder Anteile beziehen, die die Beschaffenheit von Finanzanlagen haben und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum sind oder waren.

Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für Einkünfte:

1. die von in Art. 180 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände und Projektvereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden,
2. die von Investmentgesellschaften gewährt oder zuerkannt werden.

Für Umtausch von Aktien oder Anteilen aufgrund von in Artikel 45 EStGB 92 erwähnten Geschäften und für Veräußerung oder Erwerb von Aktien oder Anteilen aufgrund von steuerneutralen Geschäften, die in Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2, 211, 214 § 1 und 231 §§ 2 und 3 EStGB 92 erwähnt sind, gilt für die Anwendung von vorangehendem Absatz b), dass sie nicht stattgefunden haben.

Diese Einkünfte sind nicht abziehbar als endgültig besteuerte Einkünfte, wenn sie aufgrund von Aktien oder Anteilen erhalten wurden, die aufgrund einer Vereinbarung über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente erworben wurden, *die ab 1.2.2005 abgeschlossen wurden*.

Diese Einkünfte sind überdies in den nachfolgend erwähnten Fällen nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abziehbar.

### **Erster Fall**

Diese Einkünfte wurden gewährt oder zuerkannt durch eine Gesellschaft, die der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen Steuer gleicher Art nicht unterliegt oder die in einem Land ansässig ist, in dem die Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Bezug auf Steuern erheblich vorteilhafter sind als in Belgien.

Die im 1. Absatz erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Rechts werden in den in Art. 73<sup>4quater</sup> KE/EStGB 92 erwähnten Fällen als erheblich vorteilhafter als in Belgien betrachtet.

Dieser Ausschluss ist nicht auf Dividenden anwendbar, die von in Art. 180 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände und Projektvereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden.

### **Zweiter Fall**

Diese Einkünfte wurden von einer Finanzierungsgesellschaft, einer Geldanlagegesellschaft oder einer Investmentgesellschaft gewährt oder zuerkannt, die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen, der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Dieser Ausschluss ist jedoch nicht anwendbar auf:

1. Investmentgesellschaften, deren Satzungen die jährliche Verteilung von mindestens 90 % der Einkünfte vorsehen, die sie erzielt haben, nach Abzug von Entlohnungen, Provisionen und Kosten, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte hervorgehen:
  - aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
  - oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 von der Steuer befreit werden können.
2. Dividenden, die von in Art. 119 G 20.7.2004 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern diese Einkünfte aus Mehrwerten stammen, die auf in Art. 192 § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anlagen realisiert wurden, oder sofern sie aus diesen Anlagen stammenden Dividenden stammen,
3. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 Prozent der Schulden nicht überstiegen haben.

### **Dritter Fall**

Diese Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie die Einkünfte, die sie erzielt und die keine Dividenden sind, ihren Ursprung außerhalb des Landes ihres Steuerwohnsitzes haben und im Land des Steuerwohnsitzes zu ihren Gunsten ein besonderes vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

### **Vierter Fall**

Diese Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie Gewinne über eine oder mehrere ausländische Niederlassungen erzielt hat, die global gesehen einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem als in Belgien unterliegen.

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar wenn:

- die tatsächlich global erhobene Steuer auf Gewinne der ausländischen Niederlassungen mindestens 15 % beträgt,
- oder die Gesellschaft und ihre ausländische Niederlassung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind.

### **Fünfter Fall**

Die Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt, die keine Investmentgesellschaft ist und die Dividenden neu ausschüttet, die in Anwendung der vier vorgenannten Fälle selbst nicht zu mindestens 90 % abgezogen werden könnten (unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit der Ausschließungen, gelten Dividenden, die direkt oder indirekt von den im ersten und zweiten Fall erwähnten

Gesellschaften gewährt oder zuerkannt werden als nicht den Abzugsbedingungen entsprechend).

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar:

1. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 Prozent der Schulden nicht überstiegen haben,

2. wenn die neu ausschüttende Gesellschaft:

- a) - entweder eine inländische Gesellschaft ist,
- oder eine ausländische Gesellschaft, die in einem Land ansässig ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat und die dort einer ähnlichen Steuer wie der Gesellschaftssteuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird,

und deren Aktien notiert sind an einer Wertpapierbörse:

- entweder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unter den Bedingungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5.3.1979 (79/279/EWG) zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse,
  - oder aber eines Drittstaates, dessen Rechtsvorschriften zumindest gleichwertige Zulassungsbedingungen vorsehen,
- b) eine Gesellschaft ist, deren erzielte Einkünfte vom Recht auf Abzug, das durch Art. 203 EStGB 92 in Belgien oder durch eine Maßnahme ausländischen Rechts mit ähnlicher Auswirkung geregelt wird, ausgeschlossen wurden.

Der Nettobetrag der endgültig besteuerten Einkünfte und der entsprechende Mobiliensteuervorabzug werden jeweils in folgende Zeilen eingetragen:

- in Zeile 216 und 217, die in Art. 202 § 2 EStGB 92 bezeichneten Dividenden (mit Ausnahme von Einkünften, die eine Gesellschaft anlässlich der Übertragung Ihrer eigenen Aktien oder Anteile auf eine Gesellschaft oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt wurden), die von einer in Belgien niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt wurden,
- in Zeile 218 und 219, die in Art. 202 § 2 EStGB 92 bezeichneten Dividenden (mit Ausnahme von Einkünften, die eine Gesellschaft anlässlich der Übertragung Ihrer eigenen Aktien oder Anteile auf eine Gesellschaft oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt wurden), die von einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt wurden,
- in Zeile 220 und 221, die Einkünfte belgischer Herkunft, die nicht in Zeile 232 eingetragen sind,
- in Zeile 225 und 226, die Einkünfte ausländischer Herkunft, die nicht in Zeile 232 eingetragen sind,

Gelten als steuerfreie Mobilieinkünfte aus Aktien oder Anteilen, der Überschuss aus den Beträgen, die man im Fall einer nicht steuerfreien Gesamt- oder Teilverteilung des Vermögens einer belgischen Gesellschaft auf den Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile erhält, die von der Gesellschaft ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie

ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezichnet und nicht steuerfrei waren, sofern diese Handlungen vor 1.1.1990 durchgeführt wurden; der Abzug ist jedoch nicht gestattet, wenn der Überschuss den Mehrwerten entspricht, die bei einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens verwirklicht oder festgestellt wurden. Der oben erwähnte Überschuss wird um einen fiktiven Mobiliensteuervorabzug erhöht (der Überschuss und der fiktive Mobiliensteuervorabzug werden jeweils in Zeile 220 und 221 angegeben).

Werden in Zeile 228 eingetragen:

- a) Einkünfte aus Vorzugsaktien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die nicht in Zeile 216 eingetragen sind,
- b) Einkünfte - einschließlich Lose - in Bezug auf belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, die unter Befreiung von belgischen Real- und Personensteuern oder jeder anderen Steuern ausgegeben wurden. (Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum erworben wurden; bei Verkauf dieser Wertpapiere enthält der Nettobetrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen).

Die gemäß den vorigen Absätzen bestimmten Einkünfte (Zwischenergebnis in Zeile 229) können zu 95 % (Kosten von 5 %) abgezogen werden.

In Zeile 232 werden die Einkünfte eingetragen, die aus der Anwendung von Artikel 211 § 2 Abs.3 EStGB 92 oder Verfügungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hervorgehen (Art. 204 Abs. 2 EStGB 92).

In Zeile 233 werden Einkünfte erklärt aus bestimmten Anleihenpapieren zur Refinanzierung von Anleihen, die von der ehemaligen Nationalen Wohnungsbaugesellschaft und der ehemaligen Nationalen Grundstücksgesellschaft aufgenommen wurden und gegenwärtig vom Abschreibungsfonds für den sozialen Wohnungsbau verwaltet werden. Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum erworben wurden; bei Verkauf dieser Wertpapiere enthält der Betrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen.

Um einerseits den in Rahmen VI einzutragenden Betrag und die in Rahmen II, a zu erklärenden Vorabzüge festzustellen, und um andererseits die in Rahmen XII zu erklärenden anrechenbaren Vorabzüge zu rechtfertigen, muss eine vollständige und ausführliche Aufstellung mit den Wertpapierbeständen und den anderen Aktiva, die Mobilieinkünfte erbringen, die von den Gewinnen abgezogen werden bzw. eine Anrechnung von Vorabzügen auf die Steuer der Gebietsfremden veranlassen, vorgelegt werden. Diese Aufstellung enthält Benennung, Anzahl, Nominalwert pro Einheit, ursprünglichen Ankaufspreis, gegebenenfalls verbuchte Mehrwerte und Wertminderungen, eventuell erlittene Wertverluste und Gesamtwert dieser Wertpapiere und Aktiva. Wenn der Steuerpflichtige nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern besaß, muss der Zeitraum eingetragen werden, in dem der Steuerpflichtige das Volleigentum an diesem Kapitalvermögen und an diesen beweglichen Gütern besaß. Diese werden unter untenstehende Rubriken aufgeteilt, mit deutlicher Angabe von: Ablauf- oder Ausschüttungs- und Einnahmedatum der Einkünfte, vereinnahmtem und verbuchtem Nettobetrag und diesbezüglichem Mobiliensteuervorabzug oder fiktivem Mobiliensteuervorabzug (evtl. mit Angabe der entsprechenden Rubrik oder Unterrubrik aus Rahmen VII und des Betrages der endgültig besteuerten und der steuerfreien Mobilieinkünfte), Name des belgischen Vermittlers, der die Einkünfte ausländischer Herkunft vereinnahmt hat, Mobiliensteuervorabzug, fiktivem Mobiliensteuervorabzug und Pauschalanteil der ausländischen Steuer, die auf die Gesellschaftssteuer angerechnet werden können:

- a) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte durch Beteiligung des Schuldners oder eines in Belgien ansässigen Vermittlers dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen,
- b) Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften, deren Einkünfte vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind,

- c) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden,
- d) Vorzugsaktien der NGBE, belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, deren Einkünfte von belgischen Real- und Personensteuern oder von sämtlichen Steuern befreit sind,
- e) Anleihepapiere zur Refinanzierung, die im vorherigen Absatz erwähnt sind,
- f) Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds und Aktien in Investmentgesellschaften, deren Einkünfte aufgeteilt sind: die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden getrennt angegeben,
- g) sonstige Beteiligungen in Investmentfonds,
- h) sonstige bewegliche Aktiva, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden: diejenigen, die dort einer Steuer unterworfen wurden, werden getrennt erklärt,
- i) sonstige Aktiva, die Mobilieinkünfte erzeugen.

#### RAHMEN VII - VORTRAG EBE

Der Vortrag der EBE betrifft die in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 vermerkten Einkünfte, die den Bedingungen von § 2 desselben Artikels entsprechen und von einer Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums - einschließlich Belgien - niedergelassen ist, gewährt oder zuerkannt werden.

In Zeile 262 wird der Ende des vorigen Steuerjahres vortragbare Restbetrag eingetragen.

In Zeile 263 wird der Betrag der EBE des Besteuerungszeitraums eingetragen, der aufgrund unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnte und für einen Vortrag auf den folgenden Besteuerungszeitraum in Betracht kommt.

In Zeile 264 wird der Betrag vorgetragenen EBE, der während des Besteuerungszeitraums tatsächlich abgezogen wurde, eingetragen.

In Zeile 265 wird der Restbetrag der EBE, der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden kann, eingetragen (Art. 205 § 3 EStGB 92).

#### RAHMEN VIII - VORGETRAGENER ABZUG FÜR RISIKOKAPITAL

In Zeile 330 wird der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Risikokapital eingetragen, der grundsätzlich für einen Abzug in Frage kommt (gegebenenfalls müssen die Bestimmungen von Art. 207 Abs. 3 EStGB 92 berücksichtigt werden).

Der grundsätzlich auf die folgenden Besteuerungszeiträume übertragbare Restbetrag des Abzugs für Risikokapital wird in Zeile 332 eingetragen.

#### RAHMEN IX - AUSGLEICHBARE VERLUSTE

In Zeile 235 wird der Betrag der vorherigen beruflichen Verluste, die im Prinzip für den Ausgleich berücksichtigt werden, eingetragen (gegebenenfalls müssen die in Art. 206 § 2 und 207 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Abzugsbeschränkungen berücksichtigt werden).

In Zeile 236 wird der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums ausgeglichenen Verluste angegeben. Es handelt sich um die in Zeile 105, Rahmen III aufgeführten Verluste.

Gegebenenfalls wird in Zeile 237 der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums erlittenen beruflichen Verluste eingetragen (Übertrag aus Zeile 078, Rahmen III).

Schließlich wird in Zeile 238 der Betrag der auf den folgenden Besteuerungszeitraum zu übertragenden ausgleichbaren Verluste eintragen.

#### RAHMEN X - STEUERSATZ

##### Frage 1

Nach Artikel 246 Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuer gemäß den in Artikel 215 EStGB 92 erwähnten Steuersätzen und Regeln berechnet mit der Maßgabe, das bezüglich der im genannten Artikel 215 Abs. 2 und 3 Nr. 4 festgesetzten Regeln nur der in Artikel 233 Abs. 1 EStGB 92 erwähnte Gewinn berücksichtigt wird.

Folgende Gesellschaften sind von dem in Art. 215 Absatz 2 EStGB 92 erwähnten herabgesetzten Satz ausgeschlossen:

- a) Gesellschaften, die Aktien oder Anteile besitzen, deren Investitionswert mehr als 50 % entweder des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals oder des um die besteuerten Rücklagen und die gebuchten Mehrwerte erhöhten eingezahlten Kapitals beträgt. Berücksichtigt werden der Wert der Aktien oder Anteile und der Betrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und der Mehrwerte an dem Tag, an dem die Gesellschaft, die die Aktien oder Anteile besitzt, den Jahresabschluss aufgestellt hat. Bei der Feststellung, ob die Grenze von 50 Prozent überschritten ist, werden Aktien oder Anteile nicht berücksichtigt, die mindestens 75 Prozent des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft darstellen, die die Aktien oder Anteile ausgegeben hat,
- b) Gesellschaften, deren Aktien oder Anteile des Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte im Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
- c) Gesellschaften, deren ausgeschüttete Dividenden 13 % des zu Beginn des Besteuerungszeitraums eingezahlten Kapitals übersteigen,
- d) Gesellschaften, deren belgische Niederlassung nicht wenigstens einem ihrer Betriebsleiter eine Entlohnung zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums gewährt:
  - entweder 36.000,00 EUR,
  - oder die mindestens dem steuerpflichtigen Einkommen der Niederlassung entspricht oder es übersteigt,
- e) Gesellschaften, die Teil einer Gruppe sind, zu der ein im KE Nr. 187 erwähntes Koordinierungszentrum gehört.

## Frage 2

Gehören eine belgische Niederlassung oder in Belgien gelegene Bestandteile zu Gütern, die durch eine inländische Gesellschaft oder eine innereuropäische Gesellschaft von einer innereuropäischen Gesellschaft erworben werden anlässlich einer Fusion, einer Aufspaltung oder eines damit gleichgesetzten Vorgangs oder einer Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe beziehungsweise eines oder mehrerer Teile einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens, die in dem Staat, in dem die übertragende, aufgespaltene oder einbringende innereuropäische Gesellschaft ansässig ist, in Anwendung der Steuerbefreiung erfolgt, die in der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 vorgesehen ist, sind die auf anlässlich dieser Verrichtung auf diese belgische Niederlassung oder auf deren in Belgien gelegene Bestandteile festgestellten Mehrwerte zu 16,5 % steuerpflichtig, wenn eine durch die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen anerkannte Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierten Aktien an der Verrichtung teilgenommen hat (siehe Art. 231 § 2 Abs. 2 und 246 Abs. 2 EStGB 92).

### RAHMEN XI - VORAUSZAHLUNGEN

Keine Erhöhung wird auf die gemäß Art. 215 Abs. 2 EStGB 92 zum ermäßigten Satz berechnete Steuer geschuldet, die sich auf die ersten drei Geschäftsjahre seit Gründung der Gesellschaft bezieht

Unter B.1. werden die Beträge eingetragen, die auf die Steuer der Gebietsfremden des Stj. 2010 anzurechnen sind; der **“Kontoauszug VZ”** braucht der Erklärung nicht beigefügt zu werden.

### RAHMEN XII - ANRECHENBARE VORABZÜGE

In diesem Rahmen werden die verschiedenen Vorabzüge und andere Teile erklärt, die auf die geschuldete Steuer der Gebietsfremden anrechenbar sind (siehe für die Rechtfertigung der Vorabzüge auf Mobilieneinkünfte, die Erläuterungen zu Rahmen VI, letzter Absatz).

Werden erklärt:

*unter Nr. 1, a:* der anrechenbare fiktive Mobiliensteuvorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums erzielten Einkünfte aus bestimmten, vor 1.12.1962 ausgegebenen Wertpapieren,

*unter Nr. 1, b:* der Pauschalanteil der anrechenbaren ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus bestimmten Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft (außer Dividenden) und auf bestimmte verschiedene Einkünfte beweglicher Art ausländischer Herkunft (siehe insbesondere Art. 285 bis 289 EStGB 92),

*unter Nr. 1, c:* die insbesondere gemäß Art. 289quater bis 289novies, 292bis und 530 EStGB 92 anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (*Verzeichnis 275 W, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter [www.myminfin.be](http://www.myminfin.be) heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen XX, B wird angekreuzt*),

*unter Nr. 1, d:* der Gesamtbetrag der anrechenbaren und nicht rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in den Zeilen 182 und 184 verzeichneten Beträge),

*unter Nr. 2, a:* der tatsächliche und fiktive anrechenbare Mobiliensteuvorabzug (außer der, der unter Nr 2, b hiernach erwähnt wird) auf Dividenden und freigestellte Mobilieneinkünfte belgischer Herkunft von Aktien oder Anteilen, die in Rahmen VI erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt wurden (siehe unter anderem Art. 281 und 282 EStGB 92),

*unter Nr. 2, b:* der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug auf die, während des Besteuerungszeitraums bezogenen, in Rahmen VI eingetragenen Beträge belgischer Herkunft (endgültig besteuerte Einkünfte) die, bei der Gesamt- oder Teilverteilung

des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder bei Erwerb eigener Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art.186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden (siehe vor allem Art. 281 und 282 EStGB 92),

*unter Nr. 2, c:* der anrechenbare, nicht unter 2 d hiernach erwähnte Mobiliensteuvorabzug auf während des Besteuerungszeitraums einkassierte oder erhaltene Dividenden ausländischer Herkunft und die in Rahmen VI erwähnt sind (siehe unter anderem Art. 281 und 282 EStGB 92),

*unter Nr. 2, d:* der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug auf die, während des Besteuerungszeitraums bezogenen oder vereinnahmten, in Rahmen VI eingetragenen Beträge ausländischer Herkunft (endgültig besteuerte Einkünfte) die, bei der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder bei Erwerb eigener Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art.186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden (siehe vor allem Art. 281 und 282 EStGB 92),

*unter Nr. 2, e:* der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen Beträge, die nicht unter Nr. 2, b und d hiervor erwähnt sind und die im Falle einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder des Erwerbs eigener Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden,

*unter Nr. 2, f:* der anrechenbare wirkliche Mobiliensteuvorabzug auf während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Dividenden, die nicht unter Nr. 2, a bis e hiervor erwähnt sind,

*unter Nr. 2, g:* der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug auf während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Einkünften, die nicht unter Nr. 1, a und 2, a bis f hiervor erwähnt sind (siehe unter anderem Art. 279 bis 282 EStGB 92),

*unter Nr. 2, h:* der anrechenbare Berufssteuvorabzug, der gemäß Art. 87 Nr. 8 KE/EStGB 92 auf Mehrwerte einbehalten wurde, die anlässlich einer entgeltlichen Übertragung von in Belgien gelegenen Immobilien oder bestimmten dinglichen Rechten bezüglich solcher Güter realisiert wurden,

*unter Nr. 2, i:* der anrechenbare Berufssteuvorabzug, der gemäß Art. 87 Nr. 7 KE/EStGB 92 auf Einkünfte der Teilhaber einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 299 § 3 EStGB 92 einbehalten wurde,

*unter Nr. 2, j:* der Gesamtbetrag der anrechenbaren und rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in den Zeilen 187 bis 197 verzeichneten Beträge).

### RAHMEN XIV - GRÖSSE DER GESELLSCHAFT

In diesem Rahmen wird festgelegt, ob die ausländische Gesellschaft als kleine Gesellschaft im Sinne von Art. 15 GesGB gilt oder nicht.

In Zeile 268 wird "JA" oder "NEIN" eingetragen, je nachdem ob die Gesellschaft mit einer oder mehreren Gesellschaftern im Sinne von Art. 11 GesGB verbunden ist oder nicht, so wie in Art. 15 § 5 desselben Gesetzbuches beschrieben. Im Fall einer verneinenden Antwort auf diese Frage, werden die Angaben in Zeilen 267, 261 und 251 auf einer nicht konsolidierten Grundlage angegeben.

In Zeile 267 wird die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl eingetragen.

Die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl entspricht der in Vollzeitgleichwerten ausgedrückten durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer, die am Ende jeden Monats des berücksichtigten Geschäftsjahres im Personalregister eingeschrieben sind, das aufgrund des KE Nr. 5 vom 23.10.1978 über die Führung der Sozialdokumente geführt wird.

Die in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte Zahl der Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf Basis der vertraglich festgelegten Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers (Referenzarbeitnehmer) berechnet wird.

In Zeile 261 wird der im Laufe des Besteuerungszeitraums verwirklichte Umsatz ohne MwSt. eingetragen.

Wenn mehr als die Hälfte der Erträge nicht unter die Definition des Postens "Umsatz" fallen, gilt als Umsatz die Gesamtheit der Erträge unter Ausschluss der außergewöhnlichen Erträge.

In Zeile 251 wird die Bilanzsumme eingetragen.

Es handelt sich um den gesamten Buchwert der Aktiva, so wie er im Bilanzschema erscheint, das durch KE festgelegt ist.

In Zeile 294 und 295 wird abhängig von den Angaben in Bezug auf die entsprechend an die Steuerjahre 2009 und 2008 gebundenen Besteuerungszeiträume mit "JA" oder "NEIN" geantwortet.

## TEIL B

### RAHMEN XV - IMMOBILIENEINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- a) der Teil des Nettobetrags des Mietpreises und der Mietvorteile der in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter, der das indexierte Katastereinkommen dieser Güter übersteigt,
- b) Beträge, die anlässlich der Begründung bzw. Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Sind nicht steuerpflichtig, die Einkünfte aus Immobilien bezüglich:

- a) Güter, die an eine natürliche Person vermietet sind, die diese Güter weder ganz noch teilweise zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt,
- b) Güter, die gemäß den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag vermietet sind und vom Mieter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken genutzt werden,
- c) andere Güter, unter der Bedingung, dass der Mieter diese ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat.

Um den unter a) des ersten Absatzes erwähnten Nettobetrag festzusetzen, ist in Zeile 141 Folgendes als Unterhalts- und Reparaturkosten abzuziehen:

- 40 % des in Zeile 140 vermerkten Bruttobetrags für bebaute unbewegliche Güter, sowie für Material und Ausrüstung, das entweder ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, ohne dass dieser Abzug zwei Drittel des (nicht indexierten) Katastereinkommens, das entsprechend einem vom König festgelegten Koeffizienten (3,88 für das Stj. 2010), neu bewertet wird, übersteigen darf,
- 10 % dieses Bruttobetrags für unbebaute unbewegliche Güter.

In einer der Erklärung beizufügenden Anlage sind für jedes vermietete unbewegliche Gut oder für jedes erworbene Recht ggf. getrennte Abrechnungen vorzulegen, deren Zusammenfassung in diesem Rahmen einzutragen ist. Zur Feststellung des steuerpflichtigen Gesamtbetrags können lediglich positive Beträge in Betracht gezogen werden.

### RAHMEN XVI - FINANZIELLE VORTEILE ODER VORTEILE JEDLICHER ART

Es handelt sich um in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

### RAHMEN XVII - PENSIONEN, KAPITALIEN, ARBEITGEBERBEITRÄGE UND -PRÄMIEN

Siehe Erläuterungen Teil A, Rahmen II, Rubrik „Nicht abzugsfähige Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und -prämien.“

### RAHMEN XVIII - NICHT NACHGEWIESENE AUSGABEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART UND FINANZIELLE VORTEILE ODER VORTEILE JEDLICHER ART

Betroffen sind:

- in Art. 57 EStGB 92 bezeichnete Ausgaben und in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Vorteile jeglicher Art, in dem Maße, wie sie nicht durch Individualarten und zusammenfassende Verzeichnisse belegt sind. In Bezug auf diese Ausgaben und Vorteile jeglicher Art ist der Erklärung eine gemäß untenstehendem Schema aufgestellte Anlage beizufügen

- A. PROVISIONEN, MAKLERGEBÜHREN, HANDELSRABATTE ODER ANDERE, GELEGENTLICHE ODER NICHTGELEGENTLICHE SITZUNGSGELDER ODER HONORARE, GRATIFIKATIONEN, VERGÜTUNGEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART, DIE FÜR DIE EMPFÄNGER IN BELGIEN ODER NICHT IN BELGIEN STEUERPFLICHTIGE BERUFSEINKÜNFTE DARSTELLEN

- a) Gezahlter oder zuge-  
teilter Gesamtbetrag: (A).....
- b) Nachgewiesener Betrag: (B).....
- c) Steuerpflichtiger Betrag  
(Differenz A – B): (C).....

- B. ENTLOHNUNGEN, PENSIONEN, RENTEN UND ALS SOLCHE GELTENDE ZULAGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN, DEN EHEMALIGEN PERSONALMITGLIEDERN ODER DEREN BEZUGSBERECHTIGTEN GEZAHLT WURDEN

- a) Gesamtbetrag der ge-  
zahlten oder zugeteil-  
ten Summen: (D).....

- b) Einbehaltene Sozial-  
beiträge: (E).....

- c) Differenz (D – E): (F).....

- d) Nachgewiesener Betrag: (G).....

- e) Steuerpflichtiger Be-  
trag (Differenz F – G): (H).....

- C. PAUSCHALVERGÜTUNGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN ZUGETEILT WURDEN ALS ERSTATTUNG VON TATSÄCHLICHEN, DEM ARBEITGEBER OBLIEGENDEN AUSGABEN

- a) Gesamtbetrag: (I).....

- b) Nachgewiesener Betrag: (J).-.....
- c) Steuerpflichtiger Betrag  
(Differenz I – J): (K).....
- D. NICHT NACHGEWIESENER GESAMTBETRAG  
(C + H + K) (L).....
- in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F für jedes volle Jahr, das zwischen den unter I), 2. und I), 3. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist: (G).....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) in Anwendung der Gesetzgebung über Raum- und Städteplanung erhaltene Entschädigungen: (I).-.....
- j) Differenz H – I: (J).-.....
- k) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – J) oder des Verlustes (Differenz J – C, in Rot): (K).....
- l) Datum:
1. des Erwerbs durch Schenkung: .....
  2. des entgeltlichen Erwerbs (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hier oben erwähnten Fall): .....
  3. der entgeltlichen Veräußerung:.....
- m) Lage des Gutes: .....

## RAHMEN XIX - MEHRWERTE

### A. Mehrwerte auf unbebaute Grundstücke oder auf manche dingliche Rechte bezüglich solcher Güter

Hier werden die Mehrwerte (oder Verluste) erklärt, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) die Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs der Registrierformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,
- b) die Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb dreier Jahre nach der Schenkungsurkunde und innerhalb acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde über den entgeltlichen Erwerb durch den Schenker oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker der Registrierformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,

außer jedoch infolge der in Art. 93 Nr. 1, 2 und 4 EStGB 92 erwähnten Flurbereinigungen, Tauschgeschäften, Enteignungen oder Abtretungen von veräußerten Gütern.

Vorgenanntes ist ebenfalls anwendbar auf Mehrwerte, die auf Grundstücke verwirklicht wurden, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert unter 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes liegt.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraumes Güter oder Rechte veräußert wurden, wird der Erklärung eine gemäß dem untenstehenden Schema aufgestellte Anlage beigelegt, in der für jedes veräußerte Gut und für jedes abgetretene Recht, die Berechnung des Nettobetrages des Mehrwertes oder des Verlustes aufgeführt ist. Der Betrag kann in der Regel folgendermaßen errechnet werden:

- a) Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B).-.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim Erwerb (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hier oben bezeichneten Fall): (D).....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten und Ausgaben (mindestens 25 % des Betrags D): (E) .....

Falls im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich der Restbetrag der Mehrwerte oder der Verluste in die Erklärung eingetragen, entweder auf Zeile A 1 a) (in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen), oder auf Zeile A 1 b) (in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Die betreffenden Mehrwerte sind im Prinzip steuerbar zu einem Satz von:

- 33 % wenn die Güter, oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, während eines der fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden,
- 16,5 %, wenn die Güter, oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, später als fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden.

Der Betrag dieser steuerpflichtigen Mehrwerte wird gemäß dem hier oben erläuterten Unterschied in Zeile 130 und 131 vermerkt.

Der Betrag der Steuern, die durch den Einnehmer der Registrierung auf die in dieser Rubrik zu erklärenden Mehrwerte festgesetzt wurden, muss auf Zeile 132 vermerkt werden.

### B. Mehrwerte auf bebaute Grundstücke oder auf manche dingliche Rechte bezüglich solcher Güter

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) eingetragen, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene bebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) diese bebauten unbeweglichen Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb fünf Jahren nach dem Erwerbsdatum veräußert werden,
- b) diese bebauten unbeweglichen Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb dreier Jahre nach der Schenkungsurkunde und innerhalb fünf Jahren

nach dem Datum des entgeltlichen Erwerbs vom Schenker veräußert wurden,

- c) der Steuerpflichtige ein Gebäude auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hat, das er gegen Entgelt oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hat, vorausgesetzt:

- die Bauarbeiten wurden binnen fünf Jahren ab dem entgeltlichen Erwerb des Grundstückes durch den Steuerpflichtigen oder durch den Schenker begonnen und
- das gesamte Gut wurde innerhalb fünf Jahren ab dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes, veräußert,

ausschließlich jedoch der Mehrwerte, die anlässlich einer in Art. 93bis Nr. 3 EStGB 92 erwähnten Enteignung oder Abtretung festgestellt wurden.

Vorgenanntes ist nicht zutreffend auf Mehrwerte (Verluste), verwirklicht auf Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert unter 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes liegt.

Unter Erwerbs- oder Veräußerungsdatum versteht man:

- das Datum der öffentlichen Erwerbs- oder Veräußerungsurkunde
- oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, das Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs oder der Veräußerung der Registrierungsformalität unterworfen wurde.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraumes Güter oder Rechte veräußert wurden, wird der Erklärung eine gemäß einem der untenstehenden Schemas aufgestellte Anlage beigefügt, in der für jedes veräußerte Gut und für jedes abgetretene Recht, die Berechnung des Nettobetrag des Mehrwertes (oder des Verlustes) aufgeführt ist. Der Betrag kann in der Regel folgendermaßen berechnet werden:

**1. In den in Absatz 1 a) oder b) hier oben erwähnten Fällen:**

- a) Übertragungspreis oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallende(n) MwSt. oder Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B).-.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Preis des Gutes, oder falls dieser höher liegt, Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb (ggf. durch den Schenker in dem in Absatz 1, b) hier oben erwähnten Fall: (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F für jedes volle Jahr, zwischen den unter m), 2. und m), 3. hier nach aufgeführten Daten: (G).....

- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene Arbeitskosten, die durch eine Rechnung nachgewiesen werden und von einem registrierten Unternehmer am veräußerten Gebäude zwischen den unter bzw. m), 2. und m), 3. hier nach aufgeführten Daten durchgeführt wurden: (I).....
- j) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: Entschädigungen erhalten für Schadensfälle am veräußerten Gebäude: (J).-.....
- k) Gesamtbetrag H + I – J: (K).-.....
- l) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – K) oder des Verlustes (Differenz K – C, in Rot): (L).....
- m) Daten:
  - 1. des Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes durch Schenkung: .....
  - 2. des entgeltlichen Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes (ggf. durch den Schenker des Gutes): .....
  - 3. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes: .....
- n) Lage des unbeweglichen bebauten Gutes: .....

**2. In dem in Absatz 1 c) hier oben erwähnten Fall:**

- a) Übertragungspreis des bebauten unbeweglichen Gutes, oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallende(n) MwSt. oder Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B).-.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Preis des Grundstückes, oder, falls diese höher liegt, Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb, ggf. durch den Schenker: (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten des Grundstückes (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Preis des durch den Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Erhebungsgrundlage für die MwSt. gedient hat: (G).....
- h) Tatsächlich getragene Kosten dieses Gebäudes (mindestens 25 % des Betrags G): (H).....
- i) Gesamtbetrag G + H: (I).....
- j) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F, für jedes volle Jahr, zwischen den unter p), 1. und p), 4. hier nach aufgeführten Daten, und 5 % des Betrages I),

für jedes volle Jahr zwischen den unter p), 3. und p), 4. hiernach aufgeführten Daten: (J).....

k) Gesamtbetrag F + I + J: (K).....

l) vom Eigentümer getragene Arbeitskosten, die durch eine Rechnung nachgewiesen werden und von einem registrierten Unternehmer am veräußerten Gebäude zwischen den unter p), 3. und p), 4. hiernach aufgeführten Daten durchgeführt wurden: (L).....

m) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: Entschädigungen erhalten für Schadensfälle am veräußerten Gebäude: (M).....

n) Gesamtbetrag K + L – M: (N).....

o) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – N) oder des Verlustes (Differenz N – C, in Rot): (O).....

p) Daten:

1. des entgeltlichen Erwerbs des Grundstückes (ggf. durch den Schenker des Grundstückes): .....
2. des Beginns der Bauarbeiten: .....
3. der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des errichteten Gebäudes:.....
4. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:.....

q) Lage des unbeweglichen bebauten Gutes: .....

Falls im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich der Restbetrag der Mehrwerte oder der Verluste in die Erklärung eingetragen, entweder in Zeile B 1 a) (in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen), oder auf Zeile B 1 b) (in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Der in Zeile 133 eingetragene Betrag der Mehrwerte ist zu 16,5 % steuerbar.

Der Betrag der Steuern, die durch den Einnahmer der Registrierung auf die in dieser Rubrik zu erklärenden Mehrwerte festgesetzt wurden, muss auf Zeile 134 vermerkt werden.

## Rahmen XXI - BANKVERBINDUNG

In Rahmen "Bankverbindung" auf der ersten Seite der Erklärung sind die internationale Bankkontonummer (IBAN) und der Bankidentifizierungskode (BIC) des Kontos vordruckt, das der Verwaltung bekannt ist und worauf eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen, Vorauszahlungen oder Verkehrssteuern erfolgen können. **Wenn die juristische Person weiterhin diese Nummer benutzen möchte, wird in Rahmen XXI NICHTS eingetragen.** Ist auf der ersten Seite keine Kontonummer gedruckt, oder ist die gedruckte Kontonummer nicht (mehr) korrekt, oder wünscht die juristische Person ein anderes Konto zu benutzen, dann vermerken Sie in Rahmen XXI IBAN und BIC des Kontos, worauf in Zukunft und bis auf Widerruf die Erstattungen seitens der Verwaltung erfolgen können. Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist bei dem für die Gesellschaft zuständigen Einnahmamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung vornimmt, muss bei dieser Gelegenheit den Beweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die juristische Person verbindlich zu vertreten.

